

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV |
| Herausgeber: | Schweizerischer Juristenverein |
| Band: | 3 (1854) |
| Heft: | 2 |
| Rubrik: | Rechtsquellen von Basel : (zweite Hälfte) [Fortsetzung] |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rechtsquellen von Basel.

(Zweite Hälfte. *)

Dienstbotenordnung von 1685.

(Uebersicht S. 83.)

Obwohren unsere Gnädige Herren vnd Oberen, der Herr Burgermeister vnd die Räht der Statt Basel, sich gewiß vnd gänzlichen versehen hätten, Es wurde menniglich dehroselben Erkantnüssen, bevorab was Ihr Gnd. Str. Chrs. Wht. zu abschneid- vnd vorkommung allerhand, beh annemmung des Dienst- Gesinds, in darreichung des Hafftgelts, erhöchung des Lohns vnd anderen Sachen, eingerissener ohnleidenlicher Missbräuchen, den 20. Julii Anno 1649 durch ein in offenen Truck verfertigtes, vnd den 12. Julii Anno 1654 de novo wiederumb ernewertes Mandat, so wohlmeindt vnd hehlsamblich gebotten vnd befohlen, geflissenlich observirt, vnd dehme in kein weiz noch weg zu wider gehandlet haben: So müssen dieselbe dennoch, von geraumer Zeit hero mit höchstem Missfallen vernemmen, was gestalten jetzgedachter so hehlsamer vnd einer ganzen Ehren Burgerschafft zum besten gemachter Ordnung, schnur stracks zu wider, allerhand Confusionen vnd schädliche Missbräuch je länger je mehr einreissen wollen; In deme verschiedene Frawen, insonderheit aber etwann junge angehende Cheweiber, ihren in dienst annemmenden Mägden, den sonst gebräuchigen ordinari halb Jahr Lohn, sampt dem Hafftgelt, nicht allein übermässig zu steigeren, vnd einer Mägd das Hafftgelt von einem halben, bis

*) Es sind hier nur einzelne der in der Uebersicht erwähnten wesentlichen Stücke ausgewählt. Die Herausgabe der ganzen Zusammenstellung derselben wird, so Gott will, in gesonderter Sammlung in nicht langer Zeit zu Basel erfolgen.

auff anderthalb, ja gar zween Thaler: ingleichem den halb Jahr Lohn von neun biß zwölff, dreyzehn vnd vierzehn Pfundt ohn verantwortlich zu treiben vnd zu erhöchen, sondern auch sie die Mägd ihre Herren vnd Frawen, durch allerhand ohnerlaubte Mittel, List, Ränck vnd Griff, den Lohn vnd Hafftgeler in solcher erhöhung zu erhalten, vnd wo möglich noch höher zu steigeren, auch gar noch dabej dieselben zu vexiren vnd zu trillen sich ohngescheucht gelusten lassen: Dannenhero Ihr Gn. Str. Chrs. Weißh. einer so schädlichen vnd in die harr ganz ohnleidenlichen Miß- vnd Vnordnung, ernstlichen steuren, vnd zu dem end gegenwertiges Mandat in offenen Truck verfertigen zu lassen, eine ohnvermeidenliche nohtdurfft zu seyn erachtet: Wollen dahero,

So viel Erstlichen der Dienstmägden Hafftgelt vnd halbjährlichen Dienst- vnd Lyd-Lohn betrifft, daß einer Magd, oder Haushalterin, so den allerschwersten Dienst zu versehen, vnd aller arbeit in der ganzen Haushaltung gleichsam allein vorstehen muß, für ein halb Jahr zu Lohn mehr nicht als neun Pfund, vnd zum Hafftgelt ein halber Reichsthaler: So dann einer anderen Magd, die ihr Arbeit in der Küchen vnd ganz übriger Haushaltung wohl vnd ohne Klag verrichten kan, wie ingleichem auch einer Viehmagd, vermög des in Anno 1654 ernewerten Mandats fürs Hafftgelt ein vnd zu Lohn acht Pfund; Einer geringeren oder Kindsmagd aber, nach behro geschicklichkeit per das Hafftgelt sechs biß zehn Schilling, vnd für den Lohn ebenmässig vier biß sechs Pfund gegeben, mehrers aber einer oder der anderen Magd, wer die auch immer sehe, weder versprochen noch bezahlt werden solle: Mit diesem aufstruktenlichen Anhang, fahls ein Fraw dieser Ordnung zuwider, ihrer Dienstmagd über jetzt bestimbten Tax im Hafftgelt oder Lohn ein mehrers zu versprechen oder zugeben, oder aber die Magd ein höheren Lohn oder Hafftgelt zu fordern sich gelusten würden, daß alsdann die Fraw, diesen Fehler mit wohlverdienter Straff zweyer March- Silbern ohn einige Gnad verbesseren, die Magd aber ihres verbottenen vnd übermässigen Lyd- Lohns verlurstig, vnd solcher hoher Obrigkeit heimgefallen seyn solle. Und wird hierinn weder Fraw noch Magd gar nicht schützen, daß was

also mehr gegeben oder empfangen worden, nicht als Lyd-Lohn oder Hassftgelt, sondern als eine freye Schenk- vnd Berehrung gegeben sehe, dann dergleichen Griff vnd Räck, welche zu nichts anders als offenbahrer Eludirung der Oberkeitlichen Ordnungen angesehen, billich nicht ohngestrafft verbleiben sollen.

Um Anderen, wo fehrn ein Knecht oder Magd, ingleichem Vorgängerin, Säugam vnd dergleichen ander Dienstgesind, sich in ihrem Dienst nicht der gebühr nach verhielten vnd betragten, so daß ein Herr, Meister oder Fraw, wichtige vnd erhebliche vrsach hätten, dieselbe vor endigung des Zyls ab- vnd auf dem Haß zu schaffen, alßdann sol man nach beschaffenheit des Verbrechens, den dienenden Persohnen eintweder ganz vnd gar nichts, oder aber allein so viel, als sich der Lohn bis auff die abschaffung bezeucht, zu zahlen schuldig. Widrigenfahls aber, vnd da der Herr, Meister oder Fraw, zu solcher abschaff- oder aufstossung vor dem Zyl auf dem Haß, gar keine, oder doch geringe vnd nicht genugsame vrsach hätten, dehnen den ganzen vnd vollkommenen Lohn abzustatten verbunden sehn:

Wann Drittens, ein Magd mit anneymung eines Hassftgeltts sich an ein Ort verdingt, soll sie an diesem Ort, allwo sie das erste Hassftgelt genommen, ohn einich hindersich sehen zu bestimbter Zeit eingehen, den Dienst antreten, vnd iherer Zusag gemäß, das versprochene halb Jahr über getrewlich aufztdienen: Dafehrn sie aber ohngeacht ihres Versprechens, den Dienst nicht antreten, sondern das Hassftgelt, wider iherer Frawen willen iho widerbringen, vnd wie etwann geschicht, solches de facto in das Haß werffen, oder aber zwar auff etliche Tag oder Wochen eingehen, doch bald darauff oder wenigst vor endigung des Zyls, ohne genugsame, erhebliche vnd wichtige Ursach auf dem Dienst tretten, ingleichem von mehr als einem Ort Hassftgelt annemmen thäte; So soll bevordeirt einem solchen Knecht, Magd, oder anderem Gesind sein prätendirender Lohn nicht allein ganz vnd gar nicht bezahlt, sonderen dieselbe annoch zu wohlverdienter Straff über nacht in Thurn gesetzet, mit drey Pfunden Gelts gebüßt, vnd darauff (wann sie keine Burgers, sondern eintweder Auffenthalters oder gar ab der Landschafft hieher gekommene, ingleichem frembder außländischer Leulhen Kinder sind)

Von dannen durch die Diener öffentlich zur Statt hinauß geführt, auch dehnenselben vor verfliessung zweyer ganzer Jahren, sich entwiders in Diensten allhier widerumb einzulassen, oder sonst zu wohnen nicht gestattet; Burgers Kinderen aber, so oberzahlte Ungebeür vnd Muthwillen verüben, mit der handisir- vnd ausschaffung aufz der Statt auff zwey Jahr lang verschont, hingegen an dehren statt sie in das Hexen-Refich zween Tag vnd zweo Nächt gesetzt, ingleichem vmb drey Pfund gestrafft, vnd dann durch die Diener von einem end der Statt biß zum anderen, übrigen zum Abschewen vnd Exempel öffentlich geführt, zumahlen da sie in dergleichen Leichtfertigkeiten fortfahren, vnd sich nicht besseren thäten, dehnen mit höherer vnd der Schellenwerks-Straaff getrohet werden. Es soll aber kein Fraw, weniger einiche Mägdverschafferin, ein aufz der Statt geführte Magdt, vor verfliessung der zwey Jahren widerumb dingen, noch in Dienst bringen helffen, dann wann dieses geschehen thäte, Soll bevorderist der Lyd-Lohn hoher Überigkeit confisckt, vnd dann die Fraw, wie nicht weniger die Mägdverschafferin, Jede vmb ein Marck Silber gestrafft, vnd noch dazu die leichtsinnige Dienstmägd, nach geschehener harter thürnung von etlichen Tagen, widermahlen durch die Diener aufz der Statt geführt, vnd dieselbe von der Statt auff doppelt so viel, als zum Ersten mahl geschehen, also auff vier Jahr lang ohne Gnad abgewiesen werden.

Vnd damit mit annemming der Hafftgeltern kein Confusion oder irrung entstehe: Als soll für das Vierte, ein jeder Knecht vnd Magd, wann drey Monath, also die halbe Zeit, von seinem Dienst verlossen, seinem Herren, Meister oder Frawen, von sich selbsten anzeigen, ob er oder sie weiters in dem Dienst bleiben wolle oder nicht: Damit der Herr oder Fraw denselben ebenmässig ihr meinung entdecken, vnd sich entwiders wegen Ihrer, oder anderer Diensten neuer verding- vnd annemming entschliessen mögen: Dann welcher Knecht oder Magd das nicht thäte, vnd seinen Herren, Meister oder Frawen, innert obbestimten Zeit nicht fragte, dehme oder dehro soll zu rechter Straaff der halbe Lohn innbehalten vnd verfallen seyn.

Alles Verführen, Locken vnd Abspannen des Gesinds, Soll

Zum Fünfften gänzlichen verbotten seyn, beh Straaff eines March-Silbers: Vnd weilen an demselben die Knecht vnd Mägdverschaffere nicht wenig vrsach sind: In dem sie zum öffteren alte Dienste von ißren Orthen, bald wider ißren willen, durch heimliche Nachstellungen weg- vnd an andere Dienst zu practiciren, vnd so bald sie an dem newen Dienst einigen verdruß verspüren lassen, solche gleich an andere Ort de novo zu verschaffen, hiemit bald alle Dienstmägd auff den Gassen vnd beh den Brönnen heimlich vnd öffentlich zu verführen vnd zu debauchiren ganz kein scheuhens tragen; Einzig vnd allein darumb, daß Sie eine ohnbefügte recompens von der Frawen, vnd auch von der Magd von 4, 5, 6 auch gar bis 9 batzen außpressen mögen: Alß soll hiemit allen Mägdverschafferen, vnd so sich sonst zu dingung der Mägden gebrauchen lassen möchten, beh obgesetzter ohnaußbleiblicher Straaff eines March-Silbers, ernstlich vndersagt vnd verbotten sein, keinen Mägden weder heimlich noch öffentlich, durch sich selbsten oder Ihre darzu bestellte Persohnen außzupassen, weniger Ihnen zu anderen Diensten anleitung zu geben, sonderen zuerwarten, bis Sie auß eigenem trieb vmb anderwertige Verdingung beh ihnen anhalten; Dann wann mehr besagte Mägdverschafferen, oder Ihres gleichen Persohnen, über dieses Verbott, dennoch in ihrem vñwesen fortfahren, vnd die Mägd durch allerhand Verheißungen, eintweders daß der andere Dienst in der Besoldung besser, oder in der Arbeit lehdenlicher wäre, fernes zu debauchiren sich gelusten lassen wurden, Sollen dergleichen Verbrecher als gemein schädliche Persohnen, nechst erlegung eines March-Silbers, alß obgemelt, anfangs zween Tag vnd so viel Nächt mit dem Hexen-Refich gezüchtiget, vnd da Sie nach ißrer erlassung vnd versprechen künftigs dergleichen leichtfertigen Stücklinen müßig zu gehen, dennoch widerumb zu voriger Ungebühr schreiten thäten, alßdann Hoher Obrigkeit verzeigt, vnd zu menniglichß Abschewen mit dem Schellenwerck gezüchtiget werden.

Nachdem auch Sechstens, vielfältig geflagt worden, wie das Knecht vnd Mägd, aussert denjenigen Häuseren, dahin sie gedingt, annoch an anderen frembden, vnd mithin nicht ganz ohnverdächtigen Orthen, Gemach vnd Kammeren empfangen, oder

Trög vnd andere Behalt allda haben; Welches alles voll Verdachts ist, vnd zu allerhand ohngleichen gedanken nicht ohn-billichen anlaß gibet: Alß soll hiemit eine Ehren-Burgerschafft, vnd alle Einwohner vnd Auffenthalter der Statt Basel verwahret sehn, dergleichen Diensten beh ohnnachlässiger Straff eines March-Silbers, vnd die Auffenthalter annoch beh Pöen der außschaffung, kein Gemach zu verleihen, oder dergleichen Behalt, vnd Trög hinder sich zu haben oder zu nemmen.

Wann Sibendens, wie dann offtmahlen geschicht, in einem Sterbhaß der gemachten Lehd-Kleideren halb, zwischen den Diensten vnd dehro Herrschafften gezäck vnd zweytracht entstehen will; So soll zu abschneidung dergleichen Unordnungen hiemit geordnet sehn; Daß wann ein Magd in einem Sterbhaß die gemachten Lehd-Kleider ein viertel Jahr lang getragen, Selbige ihro verbleiben, wo nicht, vnd da es an der zeit weniger wäre, die Magd aber dennoch wandlen wurde, Sie solche der Wittib oder Erben, gegen einem billichen Abtrag, wider einhendigen vnd restituiren solle.

Gleich wie nun Achtens, höchstens billich ist, daß man den versprochenen Lhdlohn den Diensten willig vnd ohn anderwertigen streit völlig zukommen lassen, vnd Ihnen, wann Sie gleich etwann auf menschlicher Gebrechlichkeit, an Erden oder anderem Geschirr was zerbrochen, nichts abziehen soll, So soll doch dieses auff keinen Vorsatz gezogen werden, dann wann ein Magd auf versetzlichem Muthwillen, vnd Ihrer Frawen zu Trutz, dergleichen Geschirr zerbrechen oder anders in der Haushaltung verderben wurde, Soll sie dergleichen Fehler widerum zu verbesserten schuldig sehn, vnd Ihro an dem Verdienst wohl abgezogen, oder innbehalten werden können.

Anlangend Neuntens, die Führ- vnd andere Knecht, weilen dehrenthalben kein gewisser Tax zu machen, Sonderen einem Gedwederen mit dehnen selben, so gut er kan vnd mag, zu überkommen überlassen wird; Ist demnach zu wüssen, daß auff Ihr übels verhalten mit Ihnen anderst nicht, alß mit andern Diensten soll procedirt, vnd der Straff halben verfahren werden: So viel aber die Neheren, Borgägeren vnd Säugammen concernirt welchen ebenmässig wider alten Gebrauch vnd Herkommen, der

Lohn vnd Hafftgelt von Jungen Weiberen vmb ein namhaftes gesteigeret wird: Alß soll hierinn gleichfahls ein **Moderation** getroffen, vnd einer ordinari vnd gemeinen Neherin des Tags Sechs auch Sieben, oder Höchstens Acht: Einer **extraordinari** Neherin aber, vnd die Ihr Arbeit auf dem fundament verstehet Neun Rappen, vnd dann einer Vorgängerin des Tags zehn Rappen, vnd einer Säugam die Wochen durch ein halber Thaler, beyden Leisteren auch zum Hafftgelt mehr nicht alß ein halber Thaler gegeben vnd bezahlt werden; auch Jenige Frawen, so mehrers geben oder geben lassen, Item diese so mehr alß jetzt gemeldt fordern oder empfahen, gleich voruen bey den Mägden im ersten Puncten notirt, ohnansehen der Persohn mit der bestimmten Straaff angesehen werden.

Damit aber zum Zehenden vnd Letsten, ob dieser Ordnung vnd **Mandat**, in das künftige desto steiffer vnd vester gehalten, vnd die darwider handlende, Sie seyen gleich Herren, Meister oder Frawen, auch Knecht vnd Mägd, ohn einig ansehen der Persohn abgestraft werden möchten; So soll ein jeweiliger Obrister Knecht*) zu dessen pünctlicher Handhaab vnd **Execution** geordnet seyn, bey dehme sich die flagenden Partheien auf beyden Stätten anmelden, vnd Bescheids erholen sollen, welcher auch nach vorgemeldter Ordnung Sag, die sachen entscheiden, zumahlen die Fehlbahren mit dictirter Straaff anzusehen, vnd solche an Ihnen exequiren zu lassen befelch haben solle. Und bieweilen die Untrew vnd ohngeschewte Zugreissen, bey den Diensten gar zu gemein werden will, Es aber guten theils nur schlechte vnd solche Sachen, die nicht der **Importantz** seind, daß derowegen eine hohe Obrigkeit damit behelliget werden solte: Alß werden auch dergleichen geringe Angriff (dann andere vnd mehrere vnseren Gnädigen Herren vnd Oberen abzustraffen in allweg vorbehalten seyn sollen:) da solche dem Obristen Knecht geklagt, von demselben der Gebeur nach, mit dem Thurn oder sonst abgestraft werden sollen: So viel die fallende Straffen aber belangt, sollen selbige vnder die gesampte Diener, damit

*) Danach ist die Behauptung in der Abhandlung des letzten Heftes (S. 150) zu modifizieren, als datire diese Jurisdiction erst seit 1708.

sie auff die Verbrecher desto besser vnd genawere achtung geben, getheilt, vnd davon dem Obristen Knecht, so die grösste Müh von Ongelegenheit damit hat, der halbe, vnd der andere halbe Theil übrigen Dieneren zu gleichen Theilen distribuirt vnd aufgetheilt werden.

Decretum in Senatu, Sambstags den 24. Januarii Anno 1685.
Canzley Basel.

Kolenbergergerichtsbereich.

(Uebersicht Nr. 28.)

(14) **LXIX** vff Zinstag ante Shm. und Iud. wart bekannt, daß der vogt sich der vnzuchten vnd freueln zwischen lichter schnoden luten als farenden dochtern vnd frowenwirten vnd wirthynen nit annemmen noch off dem Kolenberge daruber rich-ten solle.

Aber vmb schulden vnd ander der glich sachen zwischen solichen personen magh er vff dem Kolenberg richten als von alterhar komen ist. Dann friden freuell vnd vnzucht sollent für vnnserm gerichte oder den vnzüchtern fürgenommen werden vßgenommen blinden lamen Giler vnd Stirnenstosser auch nachrichter totengreber vnd Tre Knechte denn waß vnzuchten oder freueln dieselben begant mit worten vnd werken davon soll der vogt Richter als daß in dem Roten buch stot vnd von alter harkommen ist.

Ordnung über Totschläge, Verwundungen und Bußfälle in St. Alban.

(Uebersicht Nr. 34.)

1. Weler in der vorstat Sant Alban einen Totschlag begienge der Burger were Tette der vnsern herren gehorsami der were ze haltende als ein jesslicher Burger der das in der Stat

am Kornmergte oder anderswa getan hette nach der Stat Recht vnd gewonheit vnd hat denselben niemand fürbas anzesprechende noch ze bessrende weder an sinem libe noch an sim gute.

2. Item weler auch den anderen daselbs verwundet vnd darumb vnsern herren gehorsami tut der sol darumbe besseren vnd gehalten werden als ander yr Burger in der Statt umb sölche sachen gehalten werden nach der Stat Recht vnd gewonheit Also das der denne von des herzogen Schultheszen vngestraffet vnd Im dehein Bessrunge verfallen sol sin.

3. Item weler auch in derselben vorstat ein vnzucht begat wirt die vnseni herren den vnzüchteren des ersten geßlagt so habent si darob ze richtende vnd niemand anders vnd flagte darüber der dem die vnzucht beschehen were Iemand fürer So sol er den von dem er also fürbas flagete es sie man oder wip von schaden ziehen. Clagt aber der, dem die vnzucht beschehen were des ersten dem Schultheissen zu Sant Alban wederim das ist so sol er es darnach vnsern herren noch den vnzüchtern nüt flagen oder er müsse den ab dem er flagete auch von Schaden ziehen ze gelicher wize als vor stat geschriben vnd ist daß die vnzucht den Schulth. ze St. Alban geclaget wirt die föllent auch 10 Schilling für die vnzucht nemen ze glicher wize als die vnzuhter mond.

4. Was bessrungen dem gerichte da verfallent die hörent vnseren herren halber zu und wirt da vnsen herren Schulthesz erbetten die Bessrunge varen ze lassende diewile er noch denne sitzet vnd den stab in der Hand hat, die mag er genzlich über vnd über varen laszen vnd des hat des Herzogen Schulthesz nüt gewalt ze tunde.

5. Item wenne auch einer den anderen vor des Schultheszen gericht vñzerflagt hat vnd dem Schultheszen sechs phening geben (hat) das er Im Richte als auch In der Statt Recht vnd gewonheit ist So sol der Schulthesz vnsen herren anrufende sin, das man dem Richte, der also vñzgewartet hat ze gelicher wize als vnsen herren Schulthesz zu Sant Alban tun müßte.

6. Item was güteren vnd gelste oder ander ding kouft vnd verkouft werden vor gerichte daselbs vnd die Eghenschaft der-

selben güttern gestes oder anders dinges den herren von Sant Alban zugehört darumbe briese gefordert werdent vnd geben die sol vnser herreu Schultheisz besigeln vnd der ander Schultheisz mit.

7. Item wenne (ouch) vnd wie dicke die gemeinde ze Sant Alban In der vorstat einen hirten setzen vnd den dingen wellent, das sollent si tun mit vnser herren Schultheisseu willen vnd rate vnd der ander damitte nüt ze tunde (sol haben) vnd sol ein heklich hirte vnser herren Schulthesze ein houpt viehes es she gross oder kleine vergeben hüten.

8. Item so ein probest oder sin schafener ire gütter frönet oder koufet und die mülen stellet und gütter verbütet umb ir zehende oder versessen zins do von zu verbietende vnd ze entslahende vnd andere stücke da von sol man einem Schultheissen noch den amptlügen nüt geben, also ist es von alter harkomen.

Ordnung der Gericht, Freuel und Bußen im Dinghof zu Muttenz.

(Uebersicht Nr. 41.)

Ich Conrat Münch von Münchenstein herre der Dorffer Zwynch vnd Bannen Muttenz vnd Münchenstein In Basler Bistvmb gelegen Tun kunt menglichem mit disem Brieff Als mir zu disen ziten die genanten dorffer Muttenz vnd Münchenstein mit Zwinge vnd Banne vnd allen gerichten vnd herlikeiten Zugehorend sind daz ich doch durch derselben Dorffer vnd der luttten so daselbs wonend vnd feshaft sind vnd In künftigen sin werdent nuß vnd notturfft auch vmb friden vnd gemachs willen vnd daz dieselben lute vnd ich desterbasz by ruwen gehalten werdent mit rate wissen vnd willen, vogten vnd geschwornen alt vnd nüwe der egenanten dorffer Muttenz vnd Münchenstein diser nachgeschribnen punctten aller vnd Neglichen Inwonern, so hetzunt sint oder In künftigen sin werdent Dieselben punctten vnd artikel harnach gemeldet stete veste vnd unverbrochenlich zu halten vnd dawider nit zu tunde zu werbend

noch ze komende, oder schaffend getan werden, In dehein wize noch wege by den eyden so sy mir geschworn vnd getan hand

(1) Des ersten von der gericht wegen wer der ist der dem gericht nit gehörig ist so Im gebotten wird, der sol verbessern, vierthalb schilling Basler pfennig, nemlich zwen schilling dem vogt an dem ende do das ist, vnd den gerichtsluten achtzehn obgenanter pfenningen.

(2) Were ovch sach daz vffloß geschelle oder mißhelling In den dorffern Muttenz oder Münchenstein vfferstundent vnd wurde hemand von vogten oder geschwornn angerufft vnd vermant das nach sinem vermogen zu wenden, vnd der nit gehorsam were er were fromde oder heimsch, der sol zu myner stroff ston.

(3) Item were hemand der den andern In den obgenanten dorffern liblos tete oder fust mort läzterhe verreterhe oder diepstal oder ander sachen getan hette die den lip berurkent von denen sol man richten als recht vnd harkommen ist.

(4) Were ovch sach das hemand den andern solicher hetzmester vbelstet vnd sachen schuldigete vnd sprech er wolte In des wisen vnd aber das nit tete der sol an sin statt ston vnd denn gericht werden als die geschicht ist die er den andern geschuldiget hette vnd Inn sin fuß stappfen ston vnd liden das er gesitten solt han.

Wer ovch vurrecht messe hette Daby er kouffte oder verkouffte, oder do mit vß oder In warte zinse oder zehenden der sol verbessern lib vnd gut an des Herren gnade.

(5) Were ovch daz hemant In den obgenanten er were wes er were den andern In vbelem heymsuchte vnd vß sinem huse oder zinse hiesche freuenlich vnd mit bedachtem mute, Der sol dem herren zu rechter buß vnd besserung verfallen sin zwenzig vnd ein pfund basler pfennig.

(6) Item wer den andern In zorn herdfellig macht sol verbessern dem Herrn drü pfunt ehn pfennig.

(7) Wer ovch ein stein vffhebt, oder ehn schwert messer oder anders das ehnem menschen schedlich were an sinem libe vnd leben, vnd wirffet vbelich zu dem andern, vnd nit trifft, der sol verbessern ein toten man, trifft er aber das es wund wirt

so vast daz man es hefftē vnd meißen muss, sol er verbessern dem herren zehn pfund pfennig one gnade.

(8) Wer auch dem andern schedlich In sin gartten oder matten gieng tags der sol Im sinen schaden widerkeren vnd des dorfferen vnd dem gericht bessern, als von alter komen ist vnd darzu dem herre n verfallen sin zu besservnge vier schilling pfennig als dic̄ das beschicht Beschee es nachts so sol der dem herrn verfallen sin acht schilling pfennig. Werent es aber kinde die nit zu Iren tagen komen werent so sol vatter vnd mutter für sh̄ verbessern werent es aber knecht oder Jungfrowen die sollent verbessern zu gelicher wize als da vor geschrieben ist Und sollent die vogte für die besserung Inen jr lone an jren meistern verbieten bis das die besserung bezalt wirt.

(9) Weller man oder knecht In den vorgenanten dorffern vnd hanne Muttenz vnd Munchenstein vngewonlich schwure vnd Gott darzu nempt es were mit dem Verch oder one das Verch oder dem andern das vallend ubel oder Barly wunste, der sol ston darnach am nechsten Suntag oder firtag offenlich In dem halshyzen von dem als man zu messe luttet biß zu mittage vnd darzu geben zwen schilling pfennig zu besserung oder gut pfender dafur ee er v̄f dem halshyzen kumpt. Wer es ein knab vnder vierzehn Jaren der sol zu gelicher wize ston vnd geben ein schilling zu besserung Were es aber ehn frowe oder ein tochter die ein solichs tete die sol im halshyzen ston als lang die mess weret oder biß man zu hmbiß gisset ob man nit messe hielte. Und sol geben einen schilling zu besserung ee sh̄ darūf kommt

(10) Zu gelicher wize welhe frowe oder tochter schwure b̄g gotes marter gotts lidē, gots ende oder sust vngewonlich schwure tette, oder der andern freuenlich an Ir ere redte die sol dieselbe besserung lidē, vnd sollen die besserungen Innemmen vnd samlen die vogte b̄g zyten Und sollent die komen an die kirchen des dorffs do die besserung gefallen ist.

(11) Auch sollent alle die so In den obgenanten dorffern gesessen sint alle gebannen firtag halten als der lütpriester gebuttet ze halten, es irre denn herren not oder libs not oder gemeyn werd. Wer das nit hielte, der sol verbessern als dic̄ er das

tut vnd vberfart funff schilling an der kirchen buwe als da vor bescheiden ist.

(12) Wer auch von geistlichen gerichten sich bannen ließ vnd Im bann were so lang das die kirch verflagen wirt vnd man one singen sin must den sol der vogt heißen schweren vß dem kilchspil vnz daz die kirch entflagen wird.

(13) Doch sollent die vogt vnd Bannwerten Ir jeglicher den andern ob sh oder einer vnder Inen das selber tete darumbe rügen ermanen vnd furbringen by den obgenanten Inen eyden one geuerde.

Vnd des alles zu vestem warem vrlunde hab ich Conrat Münch von Münchenstein obgenant myn eigen Ingessigl offenslich gehendt an disen brieff Der geben ist an Suntag nebst nach Sant Anthonientag des heiligen Apts Nach crists geburt tusent vierhundert Sechzig vnd viere Fare.

Dinchoff zu Muttenz.

Dis ist ein zedel vnd ehn abgeschrifft des Rodels vnd briessen des dinghofes halb zu Muttenz so ehn jeglicher Zwing vnd Banher des dorffs Muttenz vnd ein ganze gemeinde nutzen vnd niessent Ist des Dinchoffes halb friheit vnd rechten he welten gebrucht vnd genützt hat Wenn vnd In welichen zyten he das not vnd gewonheit ist gesin.

(1) Item des ersten So ist vnd sol nheman richten vnd zu richten hat nheman denn der Zwing vnd Bannherr ist des dorffs Muttenz vnd das denn ze ziten Innhat vnd herr daruber ge setzt ist über alle gericht hoch vnd nyder. Innerthalb vnd vsserthalb etters so den weltlichen stat antreffent sint;

(2) Doch ist zuwissen Daz der vorgenant herr zu lichen hat den Kilchensatz zu Muttenz so dick vnd so vil vnd er lidig wirt vnd nhemand anders In dem Dinchoff zu Muttenz.

(3) Item auch ist zu wissen daz das wasser das man nempt die birß das dar Inn vnd vff demselben wasser nhemant keinen gewalt noch recht nit haben sol Denn der vorgenant herr des dorffs Muttenz ist Denn mit sinem guten gunst wissen vnd willen als ferr der Bann zu Muttenz langent ist vnz In den Ryn.

(4) Item auch ist zu wissen daz nyemant faren sol vber das wasser haruber die birß vff die von Muttenz zu weid, denn mit des vorgenanten herrn wissen vnd willen.

(5) Duch sol nyemant weschen sin viech besunder die schaff In der Birß denn mit des vorgenanten herrn wissen vnd willen der Zwing vnd Bannherr des dorffs Muttenz ist.

(6) Item auch hat ein heglicher herr der Zwing vnd Bannherr des dorffs Muttenz ist das recht vnd friheit wer es sach daz ein schiff gestunde vnd versanke vff dem Rhn Inn dem Bann zu Muttenz oder als verr Zwing vnd Bann Muttenz langend ist so mag der vorgenant Zwingherre mit sinem besten pferit ryten in den Rhn * vnd sinen spieß von Im strecken so vere er geriten mag *¹⁾ oder ehnem dem er das empfilcht riten in den Rhn vnd sinen spieß von Im strecken so verr er gerityen mag on schwimmen, mag er das schiff erlangen so mag er es an sich ziehen für ein grunt Kur.

(7) Item auch hand die von Muttenz das recht vnd die friheit daz man sh sol über faren an dem huß zu sannt Jacob an dem wasser das man nempt die Birß vnd sollent do frhe sin aller zollen über bruck vnd über steg sh vnd alle Tre wercklute.

(8) Item auch hand die von Muttenz das recht vnd friheit Wer es sach daz hemand von Muttenz sundersiech oder vffseßig wurd da vor Gott she daz man den da empfahlen vnd Innemmen soll als ehnem burger von Basel In dem huß zu sannt Jacob vnd In halten als ein Burger von Basel, vnd besunder die, die da ehnem zwingherren vnd darnach ehnem dorff gehorsam sint, hoch vnd nyder, nach zu dienen, sh shent burger oder hinderfessen, so sol Inen semlich recht vnd frheit gelangen ob es zu schulden kem.

(9) Item auch hat der mehster In dem huß zu sannt Jacob das recht daz er mag haben ein farren mit ehnem roß vnd mag da faren In den wald gen Muttenz, den man nempt der Stierwald vnd do alle tag nemmen ehnem farren mit dottem holz.

(10) Item auch sol der Mehster zu sannt Jacob den velt-

¹⁾ durchgestrichen.

Knaben von Muttenz alle Jare vff den pfingstmentag geben **VIII** mutschen brot vnd **III** Kese vnd **III** β den. Harvmb hat er die friheit das er mag faren mit sinem großen rotten viech zu weid an alle die ende, do die von Muttenz hinsarent mit Ihrem viech.

(11) Item dis sint die hofherren des dinghoffs zu Muttenz Des ersten der herre der zwing vnd Bann Innen hat Darnach herr Arnolt von Ratperg, vnd eynner von Bubendorff, vnd der Seuogel die sollent den dinghoff beschirmen vnd behalten by den friheiten, so von alter har kommen ist, vnd hewelten gebrucht vnd sol der Seuogel ehn schriber da haben.

(12) Item daz gelt vnd die zins die da gehoren In deu dinghoff gen Muttenz die sind gefallen vnd sol man es geben vff sanct Johann tag des touffers alle jare vnd sol man den huberen warten vntz daz die sternen stond.

(13) Wer auch sach das hemant daran sumig wurd der da zinshaftig Ist In den dinghoff zu Muttenz, vnd das nit vbertrug vnd furkeme der sol verfallen sin vnd verbessern **III** lib. vnd eynnen helbling.

Doch sollent die herren des hofes da warten vff den obgeschrieben tag, oder Ir gewissen huber da han der des dinghoffs gericht vnd recht wiße vnd erkenne.

Anno Dom. xc. **LXVII** vff Sanct Johanns tag zu Sunnwenden ist der dinghoff zu Muttenz besessen durch die so hernach stand

Item Conrat von Biedertal Richter an ihns Juncherrn statt.

Item von Juncherr Bernhart Seuogels wegen Fridlin Schwizer vnd arbogast huglin.

Item von des huses wegen zu sanct Jacob wernlin huglin.

Item von den frowen von Ollsperg wegen hanns bruderlin.

Item von den frowen zu sanct Claren Hanns bischoff.

Item von Juncherr frowelers wegen Conrat Grunewalt.

**Bedenken der Herren Deputirten über die Mißbrüch
bey Erbfählen und Zugsgerechtigkeiten in den
Emptern Barnspurg und Homberg.**

(Übersicht Nr. 51.)

— Als Erstlichen, wann hinsür ein E. Gn. underthan obbenannter auch anderer Irer Empteren undt gebiedten (do nüt gleichheit gehalten) todts abgehen, weib undt Kinder hinderlossen wurde, Daß alsdan Haus, Scheuren, Ställe, zinsbar undt ledige Güter, sampt wägen, Kärren, Pfliegen undt Ihrem Geschür, nach billigkeit, wasz die uff abziehung daruf stehender Zins und Schulden werth sein, gesetzt und angeschlagen, — darzu wo man sich für sich selbst nit vergleichen könnte, die Amptspflegere erforder werden sollten undt das Vermög selbigen anschlags den Kindern die zween undt der Wittwen oder Mutter der dritte Theil gedehnen, die Söhne aber Haus, Scheuren, Ställ und liegende Güetter sampt wägen, domit es kheine Berischrenzung der Güetter geben, zu handen nemmen, — der Mutter in der Behausung Ire Whonung, so lang sie sich nit anderwerz verehelicet, lossen undt dann deren, wasz fuchs zum dritten theil, wie auch den döchteren, daßjenige, wasz sich's zu ihrer angebeür an Haus, Scheunen, Stallung undt Güetteren, sampt wägen, Kärren u. s. w. beziehen, zu unterscheidlichen, leidenlichen Zilen herausgeben undt bezahlen, — auch do die Mutter sich anderwerz In ehestand begeben oder bei den Söhnen nicht mehr wohnen wöllte, als dann deren auch ihr angebeür uß der Behausung liefern undt endrichten sollten.

Daß aber alle vhabende Haab, an Gültten, schulden, Geldt, Pferd, Rindt undt ander vieh, Fäder-, lein- wath, Hausrhatt undt anders anlanget, dasselbig alles sollte in drey theill getheilt, darvon der dritte Theil der wittwen, neben Ihren Kleidern undt was zu Frem Lyb gehördt undt den Kinderen die zween theill, uff sie glichsam uß zetheilen, verfolgen undt werden.

Zum Anderen, wosehr aber einem underthanen daß wßb vorderst Todts abgienge, sollte alsdann abermohlen, Haus, Scheuren, Ställ, sampt Wägen, Kärren u. s. w. nach Billigkeit geschezt undt angeschlagen, dem Vatter aber solliche in Händen gellossen undt durch Ihe die Kindt, welche nach Bruch be-

vögtet, auch Treß Mütterlichen Erbs genügsam versichert werden sollten, anstatt der nutzung Treß gebürenden Theils, bis sie zu Ihren Tagen kommen, erhalten undt volgends uß bemelter schätzung, Innen aller vhabenden Haab, wie obgemelt, der dritte Theil behendigt, — doch so eheliche Söhne vorhanden, selbige nicht verbunden sein, die schätzung in Geldt anzunehmen, sondern Innen ihr gebeür von der Mutter so wholl in ligenden alsß fharenden güettern zugestellt, undt hernocher uff des Vaters ablyben es mit seinem verloffenen Haab undt Güetteren uff wß undt Gestalt vorsteth gehalten werden, — den Söhnen aber des Vaters Kleider undt was zu seinem Leib gehördt, wie auch den Töchteren von den Müettern derselbigen Kleidung undt Jedem voraß zugestellt werden.

Zum Dritten do aber ein Underthan vor dem weib Todts abgienge und allein Döchteren undt kheine Shöne verliesse, sollte alsdann Hauß, Scheurren, Stall undt Güetter, sampt wägen u. s. w. gleichwhol abermolen geschezt, aber solliches alles den Döchteren eingeraumbt undt die Mutter Treß dritten theils, so she es guttwillig gestatten, ußkaufft undt Im übrigen guth, so für Tharendts geachtett, Iren auch der dritte Theil undt den Döchtern die zween theill gedehn undt werden; do gleichshalß die Döchtern, die Mutter auch bis uff anderwerß Verehligung Im Hauß verblichen lassen, oder do sie von Ihnen ziehen würde, Iren alsß dan erst Ihr angebeur dessen zustellen undt bezahlen sollen.

Zum Vierten. Damit auch allerhandt gespän, so sich zwischen Vätterlichem undt Müetterlichem Erbguth (zutrüge) undt sich zuom Theil schon zutragen, fürkommen undt begegnet werden möchte, Als haben die Deputirten Rathsam sein erfunden: Die- weyl es sich nit fhälen, daß schon in beyden Emptern Döchtern vorhanden sein werden, die albereith vorigem bruch nach Tre abgestorbene Müettere, In Hauß, Fäder- undt Lein- wath geerbt, welche aber luth dieser neuwen ordtnung, (so sich der Fall mit den Vätern zutragen sollte) in gleiche Erbschafft undt Theilung mit den Söhnen, ußweren, deren wß oder wenig zu sein vermeinen, daß aber den Söhnen schwerlich fallen würdte, weil dieselbig der Müetterlichen Erbgerechtigkeit beraubt undt sich allein

der vätersichen Erbschaft solsten ersättigen lassen, daß in dieserem Fall alle das Jenige was die Döchtere schon albereit von Ihren Müettern ererpt, solches alleß nach gebeur und billigkeit solste geschezt undt in gemeine Erbschaft eingeschlossen werden. In gleichem Fahl sollte es auch mit den Söhnen, so deren etliche Ihre Vätter vermög des alsten Gebrauchs geerpt (undt luth dieser neuwen Ordtnung auch mit den Döchteren in die Müetterliche Erbschaft zu treten sich underwinden wollten) ebenmessiglicher gestaldt gehalten werden.

Zum Fünften, Aber was alle undt jede vor diser ordtnung aufgemachte undt gänzlich erörterte Erbshäll anlangen undt betreffen thundt, Sollen dieselben in allweg erörtert undt determinirt verþyben undt sich diser ordtnung in einichen weg nichts zu befreuen haben.

Zum Sechsten, Anlangendt, daß seithero die Richtere, so was Partheien für sye kkommen, dieselbigen mehrentheils auff Satz- oder Spruchleuth also gewiesen, daß was dieselbig gesprochen, es darby verþyben solle, wellichs aber umb willen man daun nicht zeappellieren gehept, manichen beschwerlich geuallen, deßhalb solste sollichs gentlich abgeschafft werden, aber gleichwohl die Zusammeuweßungen ohne einichen Compromis, sondern auff den Fall man sich in güete Vergleichen könndte ohnabgestricht sein, wo aber khein Freundliche Verglichung oder wissenthaffte Thedigung versachen, jetwederen theil sein Recht zu suchen hiemit vergönnet und zugelassen sein solle.

Zum Siebenden. Weyll bis dahero Fremde und Heimbsche, so kundschaften ze sagen erfordert, den Partheien mit Zächen sehr überlästig gewesen, deshalb solle man ainem, so an dem Staab und Gericht gesessen, mehr nit als drey Schilling bezahlen, Einem ußländischen aber seinen Willen der Billigkeit nach behalten werden.

Zum Achten. Sintemohlen sich seit wenig Zeith einreisset, wenn einer etwas Güetter, gleichwohl bis über zwenzig oder mehr Thor, inhandts gehebt und nicht gnugsam daß Ihme die geserfhet worden, bewhren könnte, von den Nachkommen deren so sie verkaufft, in ersehung der besserung, wiederumb erkaufften Preß abgezogen werden wöllen, dahero Weyll wehtleif-

figleidt erfolgen wurde, weshalben nun Fürbas solche Ordnung angestellt undt gehalten werden soll, daß wenn einer ein ligendt guth erkaufft, solte es denne vor verfliessung eines viertel Johrs nit gefertiget werden, domit woemandts darzu Zugsgerechtigkeit zehaben vermeinte, solche inzwischen erscheinen möchte. Da aber über diesz außhin ein viertell Thars verflossen, soll alsz dan ohne allez mittel auff- oder umbziehen, die Fertigung eruolgen, da der Käufer dem Vermeinten Büger weder red noch antwordt zegeben nicht schuldig, sondern desz erkaufften guth's *) als wan es Ime gefertiget worden were, beharlicher besitzer sein undt pliben, undt deswegen von Jemandem, was Inzuwenden, vor Recht nit angenommen werden. So aber einer dem anderen etwas Hochwaldts guetter, oder uß dem Hochwaldt verkauffen undt zu kauffen geben sollte, daß solches oder solche güettere, ohne der Hohen Obrigkeit oder Ires Oberuogts Wissen undt Zulassen nicht gefertigt werden solle.

Zum Neunten. Demnach in einziehung der Schulden In den Emptern von den abgesandten potten grosse müßbreich entstanden, Indem das die potten ohne gnugsame beuelch undt vollkommene schriftlichen gewalt abgefertiget undt zum zweyten den mehrern theil, wo nit etwan gar die schulden empfangen Solches aber vollgindts den Principalen nit überlüssert worden, uß welchem dann nacherwerb grosse gspän zwischen den Partheyen sich erhebt, daß deswegen hinfurt Ihein bott mehr uff daß Landt geschickt werden solle, Er habe dan genugsamien schein undt urkundt nit allein die schuld zu eruordern, sondern auch die zu empfachen und sobaldt die Empfangen durch unParthysche uff sein habenden Gewalt verzeichnet undt geschrieben werden solle.

Und Letzlichen. Sollen beyde Oberuogt, Barnspurg undt Homberg, diesere Ordnung nit allein Iren Unteruögten und Amtspflegern, Sondern auch den Geschwornen, filch Meyer undt Eltesten auß allen gmeinden von Worth zu Worth Fürhalten undt mit allem ernst abläsen lassen, mit vermelden, daß solche allein Iuen undt den Frigen zu gutem gestellt undt angeordnet

*) Wahrscheinlich ist hier einzufügen: auch wenn der Käufer, daß die Fertigung ergangen, nicht beweisen könnte. Vgl. unten den Text der Landesordnung von 1654 zu No. 19.

worden, Inmassen sich unsere Gn. Herren, Ein Ehrsamet Rhatt zu Inen versehen, weil solches anderer gftalten nit dan uss gnediglicher vätterlicher whollmeinung gestellt undt angesehen, Sohe solches auch als gehorsame underthonen Inn aller Undtherthengkeit annehmen und erkennen, auch dero Fürhin nachkommen werde.

Actum den 7. Aprillis, Anno 1603.

**Aempter- oder Landesordnung
für die Aempter Barnspurg, Homburg, Waldenburg
und Namstein.**

Vom 3. Jun. und 9. Oct. 1611.*)

(Uebersicht Nr. 52.)

Erklärung der Zeichen.

|| Verschiedenheit zwischen der Lesart von 1611 und 1654.

|| Zusatz von 1654.

** Fehlendes in der Ausgabe von 1654.

Vorrede. **)

Zuwüssen Alsdann unsere Gnädige Herren, Burgermeister vnd ein ehrsammen Raht der Statt Basell, vätterlich beher-

*) Unter dem Texte werden jeweilen die Abweichungen der Landesordnung von 1654 (Uebersicht Nr. 53) gegeben.

**) Demnach unsere Gnädige Herren vnd Obere, Herren Burgermeister vnd Rhät der Statt Basell mit nicht geringem ihrem Mißfallen vnd Bedauern spühren vnd vernehmen müessen, wie daß in Ihr. Gn. Herren Aempteran bey Erbfählen, Schätzungen, Erkauf- vnd Ertauschung ligender Güetteran, Vogteyverwaltungen, vnd anderen dergleichen Handlungen allerhand hochschädliche Mißbräuch vnd Unordnung je mehr vnd mehr eingerissen, dardurch die Untherthanen oft vmb geringer vnd liederlicher Ursachen willen, in schwäre, langwierige vnd kostbare Rechtsübungen, gegen einander gerathen, ihre Zeit vnd nothwendige Feldarbeit versamt, daß Gelt ohnnützlich verthan, vnd hiemit sich selbs, ihre Weiber vnd Kinder in äußerste Armut vnd gar an den Bättelstab gebracht haben; neben diesem auch in oberkeitlichen Geboten vnd Verbotten,

ziget und für Augen gefasst, daß die Erbordnungen In Ihrer Gn. Herren Aembteren, insonderheit diejenigen so Ao. 1556 in der Graffschafft Barnspurg angestellt, nicht allein den Weibern und Töchtern ganz beschwärlich, sondern den Natürlichen, auch den Gemeinen Landrechten vmb etwas entgegen vnd vnähnlich; der Ursachen Ao. 1603 durch Ihr Gn. hierzu sonderliche Deputierte etliche Articul endern, auch darob zu halten, Ihren Gn. gefallen lassen, und da wegen den Läufften jeziger Zeit die Nothdurfft erforderet, daß in überigen Articuln obstehender Aembtern alten Ordnungen auch bessere Erläuterung beschhehe und eine vollkommene Ordnung angestellt werde: —

Desz haben die Herren Ober- oder Landvögt angeregter Graff- und Herrschafften sammt Ihr Gn. Stattschreiber zu Liechtstall, desgleichen der Undervögte, Mehern und Ambtspflegere, aus sonderbahrer Wohlmeinung die alten Ordnungen

Fräveln, Buessen, Verrichtung der Amtleuthe, vnd sonsten viel vnd große Confusion vorgeloffen; Alles maistentheils auf diesem Anlaß vnd Ursach, weil die im Jahr 1611 auf Ratification vnd Guetheiken der hohen Obrigkeit, von etlichen dehro Beamten auffgesetzt vnd verfaßte Landtsordnung niemahls zur Perfection vnd Vollkommenheit gebracht; als haben Ihr Gn. Str. Ehr. Wht. auf getrüw-vätterlicher Fürsorg, für ihrer gehorsamen vnd getreüwen Unterthanen Hayl vnd Wohlfahrt, vnd damit obangeregten Mänglen fürs könftig abgeholfen, gleiches Recht männiglichen ertheilt vnd gehalten, die Unschuldigen geschützt vnd gehandhabt, die Bösen vnd Widersehlichen aber nach Verdienen abgestraft vnd also die Ehr Gottes vnd der ganzen Landschaft Auffnehmen vnd Wohlstand beförderet werde, vorangeregte Landesordnung neüwer Dingen durchgehen, an vielen Orthen verbesseren, vermehren, vnd in eine rechte Form bringen lassen; befehlēn darauf vnd wollen, daß dehro gesamte Untherthanen, dieselbige in gesättiger Obacht halten, vnd sich dehro gemäß betragen, vornemblich aber die Ober- vnd Unter-ambtleuth vnd Gerichte sowohl in Entscheidung rechtlicher Streitigkeiten, als Anlegung der Buessen, vnd übrigen darinnen begriffenen Sachen und Handlungen solcher Ordnung gesättentlich nachkommen, vnd davon keineswegs weichen sollen, so lieb einen jeden ist Ihr Gn. Str. Ehr. Wht. hoche Ungnad vnd schwäre Straff zu vermeiden. Wonach sie samtlichen sich zu richten, vnd für Schaden zu bewahren wüßen werden. Actum et Decretum Donnerstags den 3. Septembris Anno 1654.

für augen genommen, fleißig erwogen und aus denselben auch anhero ausgegangenen christlichen Mandaten auff Guttheissen wohlermehlter unsrer Gn. Herren, Gott zu Ehren und gemeiner Landschafft zu guttem, auch zu Erhaltung gutter Policei, eine Ambts- oder Landsordnung angestellt, wie von Articul zu Articul hernach geschrieben stehet:

Von Erbsählen.

So einer stirbt vnd Söhn verläßt.

(2) Zum Ersten, alsdan bishero ein ganz unfreundlicher Gebrauch gewesen, in deme daß die Weiber vnd Töchtern in Lehen und zinsbahren Gütern || nichts geerbt, hingegen aber in Schulden bezahlen helffen müssen, dahero oftmahlen denselbigen nichts oder gar wenig, den Söhnen aber ein stattliches von ihren Vätern worden.

Als ist No. 1603 durch unsere Gn. Herren erkandt, daß dieser Gebrauch abgethan sein, und hinfürō also gehalten werden soll.

Nämlichen wann einer Ihr Gn. Vnderthanen Todes abgehen, Weib und Kinder hinderlassen wurde, daß alsdan Haus, Scheuren, Ställ, zinsbahr und ledige Güter, sammt Wägen, Kärren, Pflügen, vnd Eisengeschirr nach Billigkeit, was die auf Abziehung darauff stehender Zins und Schulden (welche die Söhne über sich nehmen sollen) werth seyen, geschätz und angeschlagen, darzu wo man sich für selbs nicht vergleichen kann, die Ambtspflegere oder andere unpartheiſche Ehrenmänner erfordert werden, und dann vermög selbigen anschlags, den Kindern die zween und der Wittwe oder Mutter der dritte Theil geheden, die Söhne aber Haus, Scheuren, Ställ vnd ligende Güter, wie obsteht, sammt Wägen, Kärren, damit es keine | Zerspaltung der Gütern gebe, allein under sich zu theilen, zu Handen nehmen, der Mutter in der Behausung; ihre Wohnung, so lang sie sich nicht anderwerts verehelichet, lassen, und

(2) || sammt den Pflügen und Kärren, auch Eisengeschirr, | Zerschrenzung.

dan veroselben, was sich zu ihrem dritten Theil, wie auch den Töchtern dasjenige, was sich ihnen zu ihrer Angebühr, an Haus, Scheuren, Stallung, zinsbahr und ledigen Gütern, sammbt Kärren, Wägen, Pflügen and Eßengeschirr, beziehen thut, zu vnderschiedlichen leidenlichen Zehlern *oder Terminen* aus hin geben vnd bezahlen, auch so die Mutter sich anderwerts in Ehestand begeben, oder bey den Söhnen nicht mehr wohnen wohlte, alsdan soll man deren erst ihre Angebühr auff der Behausung, gemachter Schazung nach, wie obstehet, lüffern und abrichten.

(3) Was aber alle fahrende Haab, als Gülldten, Schulden, Ros, Rind oder ander Vieh, Feder-, Lein- wath, Hausrath und anders anlangend, davon solle der Wittwen neben ihren Kleideren und Leibszugehörd, der dritte, vnd den Kinderen die zween Theil, auff sie gleichlichen auszutheilen, verfolgen, doch den Söhnen des Batters Kleider, Kleinodien, Harnisch, Gewehr, vnd was zu seinem Leib gehöret hat, allein gebühren, so aber keine Söhne vorhanden wären, den Kinderen insgemein zustehen, vnd die Mutter daran keinen Theil haben solle.

Morgengaab.

(4) Und so der Mutter am Ehetag keine Morgengaab bestimmt worden, soll man iho fünff Gulden in Geldt auf unvertheiltem Gutth folgen lassen vnd bezahlen.

Von Besitzung des Batters Haus.

(5) Wan auch auff Absterben eines Manns, mehr dan ein Sohn vorhanden, soll der jüngste Sohn, so dannzumahlen lebt, des Batters Haus Besizer sein, es sehe ein Gewerbhaus oder sonst ein Haus, doch auff ehrlicher Leüthen Schätzung, wie obsteht, seinen Miterben ihren gebührenden Anteil mit Geld | ausbezahlen, vnd wan der Häusern mehr als eins vorhanden, soll der jüngste Sohn die Wahl haben, (ob) aber allein Töchtern und keine Söhne oder Sohn Söhne vorhanden, so soll jedwedere Tochter, so vorhanden, gleiches Recht darzu haben, vnd es undereinanderen anschlagen, oder so sie nicht dessen eins werden mögen,

(5) | Säßhaus | aufzinzahlen.

durch unparteiische Leütthe schäzen lassen, folgends darumb das Loos werffen, vnd welcher | dʒ Haus im Loos zufallt, deren soll selbige seine Erben, wie vorsteht, darauff aushinzubezahlen verbleiben.

(6) Wäre aber zu der Zeit ein Sohns Sohn vorhanden, so soll ihme anstatt seines Vatters die Besitzung zugeschäzt werden; fahls dan der Sohns Söhnen mehr als Einer im Leben, so soll Ihnen die Besitzung zugleich, wie oben von den Töchteren vermeldet, darumb zu loosen zuständig sein.

(7) Gleichfahls soll es auch gehalten werden, wegen der ligenden Güitteren, daß | den Söhnen oder Sohns Söhnen, als Mannes stammen, dieselben gleichsam vnder sich zu theisen, zugeschäzt werden sollen. | Wurden auch auff Absterben eines Großvatters Sohns Söhne vorhanden sein, so sollen ihnen Häusser vnd ligende Güter sammt der Zugehörd, wie vorgemeldt, zugeschäzt, wan aber keine Sohns Söhne, sonderen nur Töchteren von Söhnen im Leben, alsdan soll Eigends vnd Fahrends, vnder die Großkinder, *gleichlich* getheilt ||; *werden, vnd Eins erben, wie das andere, obschon etwan ein oder mehr Söhn vorhanden wären.*

Bon Hooff Trägereyen.

(8) Vnd dieweil den Söhnen, wider alt Herkommen zugelassen, daß sie die Erblehen oder Zinsgüitter, vnder sich abtheilen mögen, ist erkhardt: daß || *allzeit* der Höchst in jedem Tschuppus, oder derjenige, dessen der Eigenthumb Herr vnder den Besizeren begehrt, Höffträger sein, und denselben Zins sammethafft der eigenen Hand lüffern, auch die Güter dergestalten, daß er, Träger, zum Mäz kommen möge, beladen werden || sollen, doch allen

(5) | — solch (7) | daß dem oder den Sohns Söhnen als Mannsstammen | Wann auch || in alleweg aber dieses beobachtet werden, daß die Kindskinder nicht in die Häupter sondern in die Stämmen zu erben eintreten und eines Gedwederen Sohns oder Tochter Kinder deren seyen Viel oder wenig allein ihres Verstorbenen Vaters oder Mutter theil beziehen sollen. (8) || auf Begehrn der eigenen Hand allewegen || dafern aber dem Eigenthumbsherrn besser beliebte, ihm seine Zins selbs einzuziehen, frey und bevorstehen

Lehen oder Zinsherren an ihren Rechten oder gewahrsamme ohnabbrüchig.

So | daß Weib zuerst stirbt vnd Kinder verläßt.

(9) Zum anderen, Wofern aber einem Underthanen daß Weib vorderist || abgienge, sollen alsdann abermahls Haus, Scheuren, Ställ, sammt Wägen, Kärren, nach Billigkeit geschäzt und angeschlagen, dem Vatter aber solches in Handen gelassen, vnd durch ihne die Kinder (welche nach Gebrauch bevögtiget, auch ihres mütterlichen Erbs, genugsam versicheret werden sollen) anstatt der Nutzung ihres gebührenden Theils, bis sie zu ihren Tagen kommen, erhalten: folgends den Söhnen vnd Töchteren, aus bemehlter Schatzung, Item aller fahrenden Haab, wie vorgemehlt, der dritte Theil behändiget und hernach, auff des Vatters | Absterben, mit seinem verlassenen Haab und Güteren, auff solche Weiß wie vorsteht, gehalten werden, den Töchteren aber der Mutter Kleider, Kleinodien, vnd Leibszugehörd, allein | gebührende, so aber keine Töchteren vorhanden, den Knaben zuständig sein, vnd der Vatter daran keinen Theil haben solle.

So ein Mann stirbt vnd nur Töchteren verläßt.

(10) Zum Dritten, da aber ein Underthan vor dem Weib || abgienge *mit Tod*, vnd allein Töchteren vnd keine Söhne verliesse, alsdan soll Haus, Scheuren, Ställ und Güter, sammt Wägen, Kärren, sowohl als das überige Gutth, so fahrend geachtet, getheilt, davon der Mutter neben ihren Kleideren, der dritte Theil, vnd den Töchteren (neben des Vatters Kleideru) die zween Theil gedehnen und werden, doch gleichfalls die Töchtern die Mutter bis auff anderwertige Verehelichung im Haus verbleiben lassen, vnd dan oder sie sonstens dessen begehrte ihren ihr Angebühr im selbigen einraumen oder bezahlen vnd zustellen.

**Von der Kinderen Erbrecht, so aussert der Statt
Basell Gebiet sesshaft.**

(11) Wan es sich auch | zutruge, daß ein Mann stirbe und

(9) | ein || Todes | Ableiben | gebühren (10) | Todes
(11) | fügte

gleichwohl einen oder mehr ehelichen Sohn || verließ, der oder dieselben aber außer der Stadt Basell und dero Gebiet wohnhaft wären, also das Gutt nicht selbsten besitzen könnten oder wohlten, alsdann solle der Wittib ihr dritter Theil im Ligenden und fahrenden durchaus gefolgen und sie nicht schuldig sein, die Schatzung anzunehmen, sie thue es dann gutwillig||.

Wan zwey sich verheirathen nach Landtsrecht, vnd eines stirbt ohne Kinder.

(12) Und wosfern zwey sich miteinanderen verheirathen, die seyn ledige Personen, oder daß dero Eins oder beyde im Wittwenstand gewesen, vnd keine Eheberedung vor dem Kirchgang oder einige Gemächnuß, vor ihren Enden ausgerichtet | so sollen ihr | zusammen gebrachten Güter oder was sie ererben oder erspahren, ein gemein Gutt sein, vnd so der Mann erstens ohne Hinderlassung ehelicher Kindern, von ihnen beiden erzeugt, stirbe, so solle der Frauen im Ligenden und Fahrenden, neben ihren Kleideren, Kleinodien und Leibszugehörden, der dritte: vnd des Manns Erben (samt dcessbigen Leibszugehörd || vorgemeldt) der zweite Theil eingeraumt werden; fahls aber die Frau also ohne eheliche Kinder aus ihnen | erzeugt, vor dem Mann Todes verscheiden *oder der Mann Söhne in voriger Ehe erzeugt, hinderliesse, so solle die Wittib oder* ihre Erben die Schatzung im Haus und ligenden Güteren, für ihren dritten Theil zu nehmen schuldig sein.

Wan ein Sohn stirbt vnd Brüder verläßt.

(13) Zutrige sich etwan, daß ein Mann vor dem Weib stirbe, vnd Söhne verliesse, vnd hernach ein Sohn ohne Kinder vor der Mutter abgienge, damit die Züg erhalten, und die Ge-

(11) || oder Sohns Sohn || Weran aber theils Söhne oder Sohns Söhne Innert theils außert u. Gn. Herren Landschaft gesessen, so sollen die an Land sesshaften denen außerthalb, wan anderst selbige sich nicht selbs wider in u. Gnd. Herren Landschaft tun und niederlassen wollen, allein die Schatzung den Schwestern zu geben schuldig und verbunden seyn. (12) | da | zusammenbracht Gut || wie | erzählt

werb destoweniger | zerspalten werden, so solle die Mutter von den oder der übrigen Söhnen wegen den ligenden Güteren abermahlen die Schatzung annemmen, die Söhne sehen gleich, von ihr oder voriger Ehe erzeugt.

Ganten soll abgestrikt seyn.

(14) Und dieweilen Alles zu Erhaltung der Gewerben, daß dieselben nicht | zertrennet werden, angesehen, sollte das | Gantthen ligender Güteren den Besizern gänzlichen abgestrichen sein.

**Was ein Theil nach dem alten Gebrauch geerbt hätte,
wie es soll gehalten werden.**

(15) Zum Vierten. Damit auch allerhand gespähn, so sich entzwischen väterlichem und mütterlichem Erbgut begeben, oder zum Theil schon zugetragen, fürthommen und begegnet werden möge, weilen es sich nicht fehlen (wird), daß schon in vorgemeldten Membteren Töchteren vorhanden sein werden, die allbereit, vorigem Gebrauch nach, von ihren verstorbenen Mütteren, die Federwath vnd was 4 Zipfell oder Zöpff hat, allein geerbt, vnd aber laut dieser neuen Ordnung, so sich der Fahl mit den Vätteren zutragen wurde, in gleiche Erbschafft vnd Theilung mit den Söhnen, deren sehen viel oder wenig zu treten vermeinen, das aber den Söhnen schwärlich fallen wurde, ist geordnet: daß in diesem Fahl alles dasjenige, so die Töchteren schon allbereith von ihren Mütteren, außer Kleider, Kleinodien, allein geerbt, nach Gebühr und Billichett geschäzt vnd in gemeine Erbschafft eingeschlossen, hingegen solle es auch mit den Söhnen, so deren etliche ihrer Vätteren Vermögen des alten Gebrauchs in Lehen und Zinsgüteren, sammelt den Pflügen, Kärren, vnd Ehsengeschirr, allein geerbt, vnd vermög dieser neuen Ordnung mit den Töchteren in die mütterliche Erbschafft zu treten sich underwinden wollten, ebenmässiger gestalten gehalten werden.

Alle alten Erbfähle sollen erörtert werden.

(Wörtlich wie im Redenken Nr. 5.)

Von | Zusammen Weylung des Gerichts.

(Wörtlich wie im Bedenken Nr. 6.)||

Was man einem, so Kundschafft sagt, schuldig.

(Wörtlich, wie Bedenken Nr. 7. — Statt § Blappert.)

Von Fertigung ligender Güteren.

(19) Zum Achten, sitemahlen seith wenig Zeit sich einreisset, wann einer etwas Güter gleichwohl bis über 20 und mehr Jahr in Handen gehabt und nicht genugsam, daß ihm dieselben gefertiget worden, beweisen können, von den Nachthommen deren so sie verkauft, in Ersehung der Besserung wider zu erkaufftem Preis abgezogen werden und dahero viel Weitläufigkeit erfolgen wollen ||, *also ist erkandt, daß nun fürohin

(17) | Zusammenweysungen || doch daß die Richtere bei Täzung und Güetigkeiten sich nicht finden noch gebrauchen lassen oder da sie denen einmahl beigewohnt, fünftigs in den Sachen nicht mehr zu Gericht sijen, sondern davon auftreten thüegen. (19) || als soll dehr in Ao. 1623 gemachien vnd publicierten Ordnungen steiff und fest gehalten, vnd namlisch wann Einer ein Haß, Scheüwer, oder andere ligente güetter verkauft, solches ohne gefährliches Verweylen an den ordentlichen Gerichten jedes Orths wie von Alters hero gebräuchig öffentlich verfertiget, doch die getroffene Köff und vorhabente Veränderung, ein viertel Jahr darvor, gleich den Bergantungen ab der Canzlen aufgefündet werden, daß mit die so ein Zugsgerechtsame zu haben meinen, solche entzwüschen zu rüegen vnd angeben, ihr Recht gebührende zu bescheinien, vnd so ihnen darauff der Kauff zuerhant wurde, daß Gelt wie der Weinkauff lautet zu verlegen, darneben für den Weinkauff von 100 Pfund 1 Pfund vnd mehr nicht gut thun, vnd zu bezahlen wüsten; da wurde sichemand selbs versauen, vnd erwehnte seine Zugsgerechtigkeit bis zur Fertigung nicht gerichtlich einwenden noch versprechen, dehr solle nicht mehr gehört, sondern der Besher bey seinem zugesertigten Kauff ohngefochten verbleiben vnd des besuchenten Zugs halben niemand ferner Ned noch Antwort zu geben schuldig seyn; auch obschon über lang er Kaüffer, daß die Fertigung ergangen, nicht beweisen könnte, von Niemanden was einzuwenden, vor Recht nicht angenommen werde, sondern er Kaüffer des erkaufften Guts beharrlich Besher sey vnd bleibe; es sollen aber krafft deswegen in Ao. 1601 außgangenen Mandats keine Hochwäldgüetter

diese Ordnung gehalten werde: Wan einer ein Haus, Scheuren oder andere ligende Güter erkauffte, daß derselbige, damit es offenbahr werde, den Kauff im Beysein zwey oder dreyer Personen öffentlich beschliessen und dan gleich anfangs vor Gericht fertigen lassen, alsdan der Kauff ein Monath lang in stille Wär anstehen verblieben, also da einer den Zug darzu zu haben vermeinte, derselbe sein Zugsgerechtsame in Zeit des Monaths vor Recht anbringen und erscheinen, vnd dan, so ihme der Kauff zuerkannt wurde, das Gelt, wie der Weinkauff lautet, alsbald erlegen solle, doch mehr nicht schuldig sein, als von 100 Pfundt ein Pfundt für Weinkauff zu bezahlen. Da aber nach solcher Fertigung ein Monath, das ist 4 Wochen, fürüber vnd niemand sein Zugs Gerechtsame, als obsteht, erscheint hat, so solle der Käuffer ohne alles Mittel bey dem Kauff verbleiben, vnd deswegen niemand weder Red noch Antwort zu geben schuldig sein, auch obschon über lang er, Käuffer, daß die Fertigung ergangen, nicht beweisen könnte, vonemanden was einzuwenden, vor Recht nicht angenommen werden, sondern er, Käuffer, des erkaufften Gutt's beharrlicher Besitzer sein und verbleiben. Es sollen aber keine Hochwälde Güterre, ohne der hohen Oberkeit oder ihres Obervogts Consens, wie auch sonst keine zinsbare Güterre, ohne Verwilligung der eigenen Hand, verkaufft, auch keine Fertigung ohne Aufflegung Scheins vor Recht nicht angenommen werden.*

Von Täuschen.

(20) Und als auch mehrmahlen durch Täuschen, auch andere Vervortheilungen vnd geschwinden Listn denjenigen zu dem Gutth, dessen er rechter Züger ist, der Zug benommen, als ist gesetzt, daß durch solche heimliche Beding oder Vortheil dem Züger nichts benommen, sondern die Täusch vnd solche Vervortheilungen krafftlos sein und nichts gelten, darzu der, so hierin

ohne der hohen Obrigkeit oder ihres Obervogts Consens, wie auch sonst keine Lehen oder zinsbare Güter, bey Verlust derselbigen oder willkürlicher Straff, ohne Verwilligung der eygenen Hand verkaufft, sondern ohnzerschränzt bey einander gelassen, auch keine Fertigung ohne Aufflegung Scheins von den Engenthumbsherrn vor Recht angenommen werden.

einige Gefehrd oder Vortheilung gebraucht, vmb 5 Pfund Gelts gestrafft werden solle.

Wie die Botten, Schulden zu erforderen, in die Aembter kommen sollen.

(21) Zum Neündten. Demnach in Einziehung der Schulden in *den* Aembteren von den ausgesandten Botten großer Missbrauch entstanden, indem daß die Botten ohne genugsamten Befelch vnd vollkommenen schriftlichen Gewahlt abgefertiget vnd zu Zeiten der mehrere Theil, wo nicht etwa gar die Schulden, empfangen, solches aber folgends den Principalen nicht überlüsseret, aus welchem dan nachwerts große Gezäckh zwischen den Parthehen sich erhoben, als ist gesetzt: daß hinfür kein Bott mehr auff das Land geschickt werden solle, er habe dann genugsamten Schein und Urkundt, nicht allein die Schuld zu erforderen, sonderen zu empfahen, auff daß, so dieselbe empfangen, solches alsbald durch einen Unpartheischen auff sein Schein oder Gewahlt verzeichnet vnd Betrug verhüttet werden möge, anderst soll der Schuldner nichts zu lüfferen || schuldig || sein.

Von Frondiensten.

(22) Zum Zehenden. Wan man in vnserer Gn. Herren Statt || oder in dero Schlösser entwiders eine Frohnung, so man nennet die Basellsfrohn, zu thun angehet, so soll es in allen Dörfern umbgehen vnd davon niemandt gefreyet sein, wie dan je zu Zeiten in Beysein von den Ambtspflegern angesehen und befohlen wird.

(23) Zum Einlftten, was für Persohnen uicht || einen ganzen Zug haben, da sollen Zwen zusammen spannen, auch allwegen *daß* zuvorderst ein Obervogt, was zu frohnen seh, gefraget werden, damit die Ambtspflegere die Züg anzustellen wüssen, vnd ist von altem hero gebräuchig, daß man für einen Zug, als auff jeden Wagen, zween Bazzen Frohngeldt bezahlt und gegeben hat.

(21) || weniger einige Unkosten oder Bottenlohn zu bezahlen
|| und gebunden (22) || Basel

(23) || — selbs

Daß eine Mühl auch ein Gewerb.

(24) Zum Zwölften. Soll nun hinführō eine Mühl auch ein Gewerb heissen vnd sein, vnd so einer zu der obgedachten Mühl Acker oder Matten kaufft vnd mit dem Pflug bauet, so soll er von der Mühl vnd von den Ackhern, von jedem einen Tauen thun, es sehe vnsrerer Gn. Herren oder in das Schloß und auch der Gemeind, er verlöhne die Güter zu bauen oder nicht, wie gleichfahls auch die so mit zwehen Pflügen zu bauen haben.||

Daß ein Schmidte ein Gewerb.

(25) Zum 13ten. Soll hinführō ein Schmidte auch ein Gewerb sein und heissen und gleichergestalten der Mühl halben vermehdet damit gehalten werden.

Welche Zween für Ein Gewerb zu achten.

(26) Zum 14ten. Wan aber ihrer zween miteinanderen zu Acker fahren oder zween miteinanderen schmidet, dieselben sollen für ein Gewerb gehalten werden, so sie nicht so viel Güter hätten, daß einer allein für sich selber fahren | könnte, so mag mans ihnen also zulassen.

Von Dienst Knechten vnd Mägden.

(27) Zum 15ten. Wo ein Dienst Knecht oder Magd dem Meister ohne redliche Ursach aus dem | Jahr gienge, ist der Meister ihm nicht mehr schuldig dan den dritten Theil || nach Marzahl der Zeit, so er bey ihm gewesen ist, zu bezahlen, und soll auch in selbem Jahr, in derselben Kilchhöri nicht mehr dienen und welcher Meister in derselben Kilchhöri einen solchen Knecht oder Magd, in gemehltem Fahrdienst gibt, den soll umb 3 Pfd. Gelbts gestrafft werden, vnd nichts destoweniger denselben Dienst gehn lassen. Wo aber der Meister dem Dienst Urlaub *vnd Ursach* gebe | dan derselbe es nicht erleiden, oder bey ihm bleiben möchte, dan soll der Meister dem Dienst den ganzen

(24) || thun sollen (26) | möchte (27) | Bil || des
versprochen Lons | daß

Vohn * zu geben* schuldig sein, nach Marzahl der Zeit, so er bey ihm gewesen ist. ||

Von Nutzung der Güteren aussert dem Bahn.

(28) Zum 16ten. Weil vor | diesem allwegen gebrüchig gewesen, daß Keiner die Güter, so in anderen Dörfferen erkaufft oder ererbt, in das Dorff in welchem er gesessen, wo dieselbe Gemeind auff besagte Güter mit ihrem Vieh nicht zu Weid fahren darf, nicht sollen nutzen, und also seiner Gemeind, darunter er sitet, mit Vieh gar nicht überlegen sein, — Ist abgerathen*) und erkanndt, daß es auch fürbaß darbey verbleiben, und Keiner die Güter, so er als vorsteht, außerhalb hat, in das Dorff oder Fleckhen, allda er wohnhaft, nicht nutzen solle, bey Straff 10 Pfd. Gelts, | sintemahlen die Reichen, so allenthalben Güter an sich kauffen, dieselben nicht allein vertheürt vnd denen so im Dorff gesessen entzogen, daß sie der Güteren manglen müssen, also sich destoweniger ausbringen können, sondern auch die Viehwehden überstellt und hiemit die Hochwäld und Gehöllz, den Nachkommenden zu größerem Nachtheil, desto minder auskommen mögen, hiemit aber soll niemanden Heu anderstwoher zu kauffen abgestrectt sein, im Fahl der Noth sein Vieh damit zu erhalten, jedoch daß hierin kein Gefahr gebraucht werde, soll solches allwegen | auff Vorwüssen Vogts oder Geschworenen des Dorffs beschehen.

Von Vieh Kauff.

(29) Zum 17ten. Wan Demand Ros oder Kindvieh kaufft, soll er dieselben vor 6 Wuchen und 3 Tagen wieder zu verkauffen nicht befugt sein, wo er auch als dasselbige nicht zu seinem Feldbau, sonderen auff Fürkauff oder Wehrschaz kauffte, soll | solch Vieh gemehlte Zeit, oder so er die länger haben wollte, daheimb im Stall erhalten und damit gemeine Wäyd nicht beschwären.

Von Ausscheidung Steeg vnd Wegen.

(30) Zum 18ten. Weilen die Ambtspflegere von altem

(27) || und mag der Dienst in derselbigen Kilchhöri einem Meister wohl dienen. (28) | dieser Zeit *) abgeredet? | und das darum weil durch | mit (29) | er

hero über Steg und Weg, Wasserkehren, Würenen, vnd dergleichen zu erkennen, solches zu besichtigen und zu entscheiden gehabt, soll es nochmahlen darbey, das sie bey ihren theüren Eyden hierüber zu erkennen haben, und bey dem, was sie aussprechen, gänzlichen verbleiben, vnd in kein ferner Rechts-übung gezogen || werden.

Von Besichtigung der Missbäuen.

(31) Zum 19ten sollen die Ambtspflegere ihr fleissiges Aufssehen haben, auff Scheuren, Häusser, Stallung, Späucher, Heuhäuslin, daß dieselben in Ehren vnd || Tachung insonderheit erhalten werden; vnd so sie befunden daß Niemands seine gebäu, aus Fahrlässigkeit, Tachungen halber *einfallen oder* einfaulen, oder sonst schad und presthaft werden läset, den oder dieselben sollen sie, unangesehen der Person, einem Herren Obervogt angeben, vnd dan durch ihne von Jedem 5 Pf. zur Straff bezogen, auch denselben || Mangel zu verbesseren bey höherer Pöen außerlegt werden.

Von Besichtigung der Zieglen.

(32) Zum 20sten. Weilen bisher viele Klägten fürgehömmen, auch erfunden worden, daß die Ziegler in Aembteren, ohne Zahl viel Brandt gethan, aber der Zeug, insonderheit die Ziegell nicht wehrhaft noch wehrschafft, hierdurch nicht allein viel Holz vergeblichen gebraucht, sondern auch an den Gebäuen grossen schaden erspührt, indeine wegen der bösen Zieglen die Tachstühl und andere Einbäu faul und presthaft worden, als ist erkhardt: daß jeder Ziegler *in einem Jahr mehr nicht, wie auch nicht weniger dan vier Brand thun* ||, auch kein Ziegel bis daß sie durch die darzu Verordneten besichtigt, verkauffen oder sonst hinweg geben, und so dieselben nicht gutt oder wehr-

(30) || jedoch dergestalt, daß wann es dabei umb der Obrigkeit Hochwald, Almenden oder andere Gerechtigkeiten it. vmb waisen- und Vogtspersonen zu thun, die Herren Obervögtt auch dazu erfordert zumalen die Sachen durch Niemanden andern als den Herrn Statschreiber zu Liechstal beschrieben. (31) || mit || ein (32) || seinen Zeug gut und wershaft in rechter Form und Größe machen

schafft befunden vnd erkandt werden mögen, er der Ziegler seinem Herrn Obervogt 5 Pf. Geldts zur Straff verfallen sein, darzu auch die Ziegell und Zeüg, anderst nicht dan in dem Preis, wie ihme solches durch den Herren Obervogt oder Ambtspfleger taxiert, hingeben, insonderheit aber außert vnser Gn. Herren Aembteren, weder wenig noch viel, ohne sondere Erlaubnus seines Obervogts, verkauffen solle, alles beh obgesetzter Straff, und soll das Amt Homburg, aus der Hütten zu Geldterkünden, vnd das Amt Ramstein aus dero zu Regotsweyl, wie von altem hero mit Zeüg versehen werden.

Der Ambtspflegeren Belohnung.

(33) Zum 21sten. Weil die Ambtspflegerere durchs Jahr offtmahlen hin und wider erforderet, also von ihren Geschäftten zu Haus abgehalten werden, vnd das Ihrige versäumen müssen, so soll derjenige so | ein Ambtspfleger berufft, einem Jeden neben Futter und Mahl für ein Taglohn also baar bezahlen 5 p, vnd sollen sie auch keinem Landmann mehr abforderen.

Vom Appellieren.

(34) Zum 22sten. Alsdan die zeithero sich großer Mißbrauch und allerley Unordnung in Appellation sachen gehalten, also daß die Parthehen mehrmahlen fürsätzlicher gefährlicher Weis, nicht allein in wichtigen, sonderen auch in geringen kleinfügigen Sachen, allein vmb Auffzugs willen appelliert, vnd in vnnöthigen grossen Kosten geworffen, als haben vnsera Gn. Herren verwichenen 1597sten Jahrs den 10ten Septembris hierinnen diese Ordnung || mandieren wollen:

(35) Namlichen, wan künftig einer oder der andere von einem Urthel, an den nideren Gerichten Ihr Gn. Landschafften gefällt, also beschwört für die Herren Commissarien zu appellieren vermeinte, daß die Haubtsach nicht weniger dan 10 Pfundt, Ehe oder beständige Zins erreichen und berühren sollen, was Schulden und Anforderung aber under 10 Pf. seind, dieselben sollen zu Abschneidung und Verhüttung der Sachen Weitläufigkeiten vnd vnnöthigen großen Kosten, so sie füchtig vor den

(33) | die (34) || zu halten

Herren Obervögten zu sonderen Verhörtagen, wan sie aber unbekandt seind, an den nidern Gerichten, vnder denen die Schuldner gesessen, allerdings zu End gerechtfertiget, vnd solcher geringen Schulden wegen, von den Bescheiden, so durch die Ober-Ambtlieth hierin jederzeit ertheilt, oder den Urtheilen, an | anderen Gerichten gefällt und gesprochen, keineswegs ferners gezogen noch appelliert werden.

(36) Demnach soll der Appellant demjenigen, wider den er appelliert, || den vorgangenen Gerichtskosten ausrichten, doch so er folgends die Sachen erhalten wurde, daß ihme der wider befehret werde.

(37) Item er soll auch an Staab geloben, daß er solche Appellation, aus redlich bewegenden Ursachen, also daß er glaube und darfür halte, daß er da unbillich beschwert, angebe, vnd dem Gegenheil, so fern ers begehrt, vmb weiteren Kosten, der in hangenden Appellation-Rechten darauff lauffen möchte (so er anderst der Sachen Gelegenheit nach nicht begütiget ist) Caution oder Bürgschaft geben, dan so der Appellant seine Appellation-Sach nach seinem Vermessen nicht erhalten wurde, soll er ohne Gnad || zehn | Pfundt verfallen sein.

(38) Es soll auch die Appellation innerhalb 10 Tagen nach er-gangener Urthel (da aber der Tag, auff den die vier Urthel ge-fällt, nicht zu rechnen) jederzeit dem Herrn Stattschreiber beh-der Canzley zu Basell angeben, der auch die annehmen, nach Gebrauch einschreiben, Inhibition vnd Tag zedull verfertigen, so aber die 10 Tag fürüber wären, die Sach für die hoche Oberkeit bescheids zu erholen remittieren vnd weisen soll.

(39) Letztlichen, so nun eine Appellation von jemanden ange-zeigter ordentlicher Weis und Gestalten angeben würdt, soll der Appellant, bevor und ehe der Herr Stattschreiber solche annimbt, von Stund an, wie bishero bräuchlichen gewesen, also baar 31 s Bassler Währung der Canzley erlegen || Und soll hierüber von

(35) | nidern | (36) (zu)vor (37) || zu Straf' | fl. (Gulden)

(39) || und daneben die gewohnte 10 s deponiren, auch die angegebene Appellation aufs Längste innert Monatsfrist prosequiren, dann widrigenfalls und da er einen Monat stillschweigend verstreit-

ober und under Ambtleüthen | steif und vest gehalten, dem flei-
zig vnd mit Ernst nachkommen, vnd diejenigen, so hierwider
handlen, je nach eines jeden | Schulden in Straaff genommen
vnd hierunder Niemanden verschonet werden.

Von Testamenten oder Gemächnüssen.

(40) Zum 23ten. Ist gesetzt und erkandt, welche Personnen, weder Vatter, Mutter, Grossvatter, Grossmutter, eheliche Kin-
der, noch Kindskinder nicht haben, vnd ehelich erbohren, die
sollen ihres Gutts frey und mächtig sein, vnd mögen dasselbig
ihr Haab und Gutth, Ligends und Fahrends, daß minder || daß
mehr, darvon ganz nichts ausgedingt, vor dem Staab und Ge-
richten, darinnen sie gesessen, oder andern Gerichten oder vor
einem geschworenen Stattschreiber zu Liechtstall (doch in jeder
Sach mit gebührender Anzahl Zeugen) gar oder zum Theil, so
viel sie dann daran Gerechtigkeit haben, gesund und siech (aber
vernünftiger Sinnen und guten Verstands), wem und wo-
hin sie wollen vergaben, verordnen, verschenken, und für eigen
vermachen nach ihrem Willen und Gefallen, ohnverhinderet
allermänniglichs, vnd sollen in einem Testament aussert Gerichts
(neben dem Stattschreiber) sieben, in einem Codicil vnd letsten
Willen fünff, und in einer frehen Gaab, so von einer Hand in
die andere beschicht, drey Zeugen genugsam seien, auch was
also vor Gericht oder dem Stattschreiber vergabt oder ver-
macht wirdt, gute Krafft und Bestand haben, *vnd so sie es in
Auffrichtung vorbehalten und solches den Brieffen einverleibt
ist, sollen solche Personnen Macht haben, ihre Gemächnus zu
ändern, zu minderen, zu mehren, ganz oder zum Theil zu wi-
derrufen nach ihrem Belieben.

(41) Wann sie aber in solchen Gemächnüssen sich aller Wider-
rüffung verzügen, die Gaaben und Mächnussen steht und vest
zu halten angelobt und versprochen, vnd die mit Urthel und

chen ließe und die Appellation nicht verfolgte noch deren nachsehete,
soll dieselbige für desert, null und nichtig gehalten und die von dem
untern Richter ergangene Urteil erstreckt werden | stet | ver-
schulden (40) || und

Recht confirmiert und bestähtiget seind, solche Gemächnusse sollen vnd mögen nicht widerrufen werden.*

Eheberedungen seind aussgenommen.

(42) Zum 24ten. || Daß dieses alles jezgemeinhlt den Ehesteür Brieffen und Eheberedungen, so Eheleüth gegeneinanderen vor Beschlissung der Ehe auffgerichtet haben oder auffrichten werden, ohnvergriffen und ohne Schaden sehe.

Die vnder ihren Jahren seind | können nicht testieren.

(43) Zum 25ten. *So* ein Knab || under 20 Jahren, vnd eine Tochter, so nicht 18 Jahr alt ist, sollen ohne der hohen Oberkeit Consens einige Vermächnuß oder Vergabung auffzurichten (nicht) gewahlt haben, welche aber diese Jahr bey drey Monathen ungefehr erlebt vnd sonst gerechten Verstands seind, die mögen mit Guttheizzen vnd Beystand ihrer Vormünderen wohl vermachten vnd vergaben, wie obsteht.

Ob Ehehliche zu vermachen befügt.

(44) Zum 26ten. Soll auch kein ledige Persohn, so außershalb dem ehelichen Stand erbohren und ein Bastart ist, ihr Haab und Gutt für sich selbs weder zu vergaben noch zu ver-testieren Macht haben, ohne sonderbahre *gnädige* Verwilligung unserer gn. Herren Eines Chrsamen Rahts der Statt Basell, sondern derselbigen ledigen Persohnen gutt soll der hohen Oberkeit ein Verfangen gut sein und heissen.

Wann zwey Ehegemächte einanderen vermachen, und hernacher Kinder bekommen, aber vor ihren sterben, ob daß Testament gültig oder nicht.

(45) Zum 27ten. Wan zwey Ehegemächte, so keine eheliche Kinder haben, einanderen Haab und Gutt vermachen, hernacher erst eheliche Kinder zeügen, dieselbe aber alle vor ihnen beyden | absterben, so solle solche ihre Gemächnuß || bei allen ihren Würden und Kräfften bestehen und bleiben, vnd mögen

(42) || doch (43) | mögen || so (45) | Todes abgehen || dafern sie selbige nicht selbs ändern oder aufheben,

die Ehegemächte sich deren befreüen und in Krafft derselben einanderen erben, vnd ist hierumb keine andere neue Gemächnuß nuß auffzurichten vonnöthen.

Wie Geschwisterte einander erben.

(46) Zum 28ten. Wan sich auch begibt, daß eheliche Geschwisterte mit Tod ohne eheliche Leibserben abgehen vnd eheliche Geschwisterten verlassen, deren etliche allein Vatter oder Mutter halben Geschwisterte seind, vnd aber auch etliche verläßt, die Vatter und Mutter halben seine rechte Geschwisterte, und des selben abgangen Geschwisterte sein Gutt nicht vergabt oder vermachtt hat, so sollen dan dieselben eheliche Geschwisterte alles des Abgegangenen verlassen Haab und Gutt zugleich theilen, erben, auch daran gleiches Recht und Gerechtigkeit haben. ||

Daß Kindskinder ihre Grossvätter und Grossmüttern, obschon dieselben noch eheliche Kinder im Leben haben, an ihren Eltern Statt erben mögen.

(47) Zum 29ten. Ist erkandt, das hinfür zu ewigen Zeiten ein gemein Landrecht sein solle, was Kindskindern (das seind Endell) an statt ihrer Vätter oder Müttern, als ob dieselben im Leben wären, in den Erbfählen, so von ihren Grossvätter

(46) || Wofern auch neben der abgestorbenen Person Brüdern oder Schwestern auch eines abgestorbenen Geschwisterten, es were von einem oder beiden Banden eliche Kinder vorhanden, so sollen selbige Vermög in Ao. 1631, den 24. August, ergangener Rats-erkanntnus neben den Überlebenden der Abgeleibten Brüdern und Schwestern zur Erbschaft gelassen werden, doch allein in die Stämme also daß sie anstatt ihres abgestorbenen Vaters oder Mutter treten und soviel als wan die selbs den Fal erlebt hätten, empfahen und erben. Falls aber die abgeleibte Person keine Geschwisterten, sondern allein Geschwistertenkinder hinder sich ließen, deren wären viel oder wenig, oder ihre Eltern mit dem Verstorbenen von einem oder beiden Banden erboren, so sollen sie allzugleich in die Häupter, wann schon von Einem Geschwister mehr als von den Andern vorhanden, erben und einem so viel als dem andern gedeheyen in Betrachtung sie auch allerseits dem Verstorbenen in gleichem Grad verwandt und zugethan seindt.

oder -Müttern gefallen werden, mit ihren Eltern Geschwisterten zu Erb gehen mögen, doch ob derselben Einkell mehr dan Eines wären, das die Alle vnd so viel deren seind für einen Erben geachtet werden sollen.

Von Auffrichtung der Eheberedungen.

(48) Zum 30ten. Es sollen auch die Eheberedungen, wie von Altem her | gebräuchig ist, frey sein und nach Beschluss der Ehe keine Eheberedung mehr abgeredt werden; wäre aber Sach, das zwey einanderen selbs zur Ehe nemmen oder sonst zu sammen in die Ehe kommen, und darvor kein | auffrechte Eheberedung || *auffzurichten willens wurden, dieselben sollen* | ungültig geachtet und mit ihrer beider Gutt nach Landsrecht Vollstreckung geschehen.

Vatter, Mutter, Großvatter, Großmutter, Kinder und Kindskinder mögen eine freye Gaab thun.

(49) Zum 31ten. Soll auch einer jeden Person, es sehe || Vatter oder Mutter, Großvatter oder Großmutter, so rechte eheliche Kinder oder Kindskinder haben, und herwiderumb rechten Kindern und Kindskindern zugelassen und vergonnet sein, das sie gutten Freüinden und Personen, so etwas in Freundschaft vmb sie verdienet haben, eine freye Gaab thun, vnd beh gesundem Leib und, was sie will — (doch auffrecht, redlich, vor Recht oder in Beihsein erbahrer Leüthen) — aussert ihrer Handen und gewalst unwiderrüfflich geben und übergeben mögen, auch solch ihr übergeben Gutt, es sehe was es wolle, von Stund an aussert ihrer Gerechtsamme, mit Verzeichung und Auffgebung aller Nutzungen, in der begabten Hand sehn und überantworten.||

Vatter, Mutter, Großvatter, Großmutter, denen ihre Kinder Guts thun, mögen dieselben | vor den anderen Kindern begaben.

(50) Zum 32ten. Wäre auch Sach, das Vatter oder Mutter,

(48) | gebracht | rechte || wie obsteht mit einander beschlossen, sondern darnach ein Eheberedung | unkräftig (49) || rechter || jedoch daß dabei ein gebührendes Maß und Bescheidenheit gebräucht und dem natürlichen Erben nicht allzuviel entzogen werde. (50) für

Großvatter oder Großmutter, Söhnen oder Töchteren hätten, die von andern Kinderen oder Kindskindern denselben ihren Eltern in ihren Handwerckchen oder Gewerben, Hüllff, Steür oder sonderbahre Handreichung (als oft beschicht) tähten, vnd die Eltern ihnen nichts Wuchenlohns, oder zu halben Jahren oder zu viertel Jahren Lidlohns nicht thun würden, sondern das zu beiden Theilen, | (als Freünd) anstehen liessen, da soll denen-selben Eltern vergönnet und zugelassen fein, solchen verdienten Lidlohn bey ihnen selbs zu muthmassen und zu verordnen, das der denen-selben, die ihn verdient haben, nach ihrem Tod vor Eingang einiger Theilung, aus verlassenen ihrem Gutth bezahlt und ausgerichtet werde, damit die Jungen nicht umbsonst gearbeithet haben, vnd die Eltern nicht undankbar geachtet werden.]]

Vatter, Mutter, Großvatter, Großmutter, Kinder und Kindskinder mögen eine Pfrund kauffen.

(51) Zum 33ten. Ist auch einer jeden Person, es seien Vatter, Mutter, Großvatter, Großmutter, so rechte eheliche Kinder | und Kindskinder haben und hinwiderumb den Kindern und Kindskindern vergönnet und zugelassen, ob sich begebe, das sie durch Alter, Krankheiten oder sonst in Willen kommen[], ein Leibspfrundt zu kauffen, das sie das wohl *ohne erforderet des anderen Theils* thun mögen, und gewahlt haben, doch soll von Niemanden keine Gefahr gebraucht werden.]]

Wie Vatter vnd Mutter, Großvatter vnd Großmutter mit ihren Kindern und Kindskindern erben.

(52) Zum 34ten. So Vatter und Mutter, Großvatter und

(50) | freundlich |] were auch sach das solche Eltern oder Großeltern von dem zeitlichen Todt beeylet würden oder ihren Kindern und Kindskindern kein Widergeltung thun noch schaffen möchten, so sollen dieselbigen nach dehren Hinscheid ihren verdienten Lidlohn zu fordern befüegt sein und selbiger ihnen nach Ermässigung unvarthei-scher Beambten auf unzertheyltem Gutth geschöfft werden.

(51) | oder |] wurden |] sondern solche Verpfändungen mit Vorwissen der Herren Obervögte von den ordentlichen Gerichten aufgerichtet werden.

Großmutter, gegen ihren Kindern und Kindskindern, wie vor-
gemeldt, ihres Gutt's halben verbunden seind, darumb ist er-
khardt, und gebührt sich von natürlichen Rechten, das die Kin-
der und Kindskinder herwiderumb gegen ihren Eltern und Groß-
eltern gleicher gestellten und etwas mehr verbunden sein sollen,
deshalben so die Rechten Kinder oder Kindskinder eigene Kinder
oder Leibserben nicht haben, und dieselbe im ehelichen Stand
oder sonst ihres || Gutt's | Meister seind, das sie dasselbig ihr
Gutth Niemands frömbden, beyderley Geschlecht, weder durch
Mächnussen oder sonst, || wie hievor gemeldt ist, zu vergaben
und zu ver machen, in keinerley Weis noch Weg weder Ge-
wahlt noch Macht haben, sondern dasselbig ihr verlassen Gutth,
ohne alles Mittel, an ihre Vätter und Müttern, Großvätter
und Großmütteren, so die nach ihrem Absterben im Leben seind,
erblichen fallen und kommen solle.||

(52) || eigenen | gewaltig || dann

|| Alles auf Weiß und Maas wie die den 19. Sept. No. 1635
ergangene Rathserkanntnus inhält, namblichen daemandt abster-
ben wurde, der Brüder oder Schwestern von beyden oder nur einem
Bandt vnd zugleich Großvätter oder Großmüttern verließe, dessen
Erbschafft solle zwischen den Geschwüsteren vnd Großeltern, soviel
dehren bey dessen Absterben vorhanden, in die Häupter getheilt vnd
soviel dehren Personen vorhanden, soviel Theil gemacht werden.
Wo auch eines oder mehr zuvor abgestorbene Geschwistert eheliche
Kinder verlassen hätten, so sollen selbige an ihres verstorbenen Vatter
oder Mutter statt in die Stämme mit vnd neben des verstorbenen
Geschwüsteren vnd Großelternen zur Erbschafft gelassen werden. Im
Fahl aber neben den Großvättern vnd Großmüttern keine Brüder
noch Schwestern mehr, sondern allein dehro eheliche Kinder vor-
handen wären, so sollen dieselbigen neben den verstorbenen Groß-
eltern in die Stämme zu Erb gehen. Wären aber die Großeltern
allein vnd keine des Abgeleibten Geschwüster oder deren eheliche
Kinder vorhanden, so sollen sie auch einzig in die Häupter zu des
Verstorbenen Erbschafft zugelassen werden, vnd dieses nicht allein
mit Großeltern, sondern auch Aehni, Ahna, Brähni, Brahma
also gehalten seyn. Derowegen hievorgeseckter Articleus 11. mit allem
seinem Anhang nicht auf Kindskinder oder Enkel allein, sondern
auch auff Brenkel vnd andere noch weiters in absteigender Linie
sich befindende Personen, wie ingleichem die aufsteigende Linie be-
treff's auch Aehni vnd Ahna, Brähni vnd Brahma vnd alsofort
gezogen vnd auch von selbigen könftig verstanden werden solle.

Auß was Ursachen die Elteren ihre Kinder und
Kindskinder enterben mögen.

(53) Zum 35ten. Ist auch gesetzt und geordnet, das sich die Kinder und Kindskinder, wie ihnen wohl gebührt, gegen ihre Eltern halten, also das sie kein Frevel hand oder böse That an sie legen, sie nicht schlagen oder schelten, ihnen nicht fluchen oder unehrliche Sachen | zureden, sie die Kinder oder Kindskinder nicht unehrlich Ständ annehmen, nicht offene Frauenwürth, Henchhern, Blazleger, offene oder gemeine Frauen werden, auch nicht über Verbott, Wüssen und Willen ihren Eltern in Krieg lauffen, da dan solches vormahls von einer Obrigkeit beh Ehd und Ehr verbotten wäre, || und sich anderen vergleichnen Sachen nicht gebrauchen sollen, dan es möchte sich einer oder eine dermassen böser Thaten üben, daß *männiglich, daß | die Eltern ihre Kinder oder Kindeskinder zu enterben gutt Ursach hätten, erkennen möchte.* || Darumb sollen die Kinder und Kindskinder sich vor solchem zu verhüthen treulich gewarnt sein.

Wie lang die Garben im Veld geschirmet seyen.

(54) Zum 36ten. Ist von Altem her gewesen und soll fürthrin also gehalten werden, wan man die Zelgen auffthut oder thun würdt, vnd einer wäre, der sich saumbte, vnd mit den seinigen, es wäre Zehnenden oder andere Frucht, nicht ab | dem Feld hohlste, dem soll man drey Tag Termin *und Ziel* darzu geben, vmb daß er auch mit dem seinigen heimkommen möge, und ob er in derselben Zeit sich mit dem seinigen nicht dannen geförderet | hätte, beschicht ihme dan von Jemanden Schaden, so solle er ihn an ihme selbsten haben, es wäre dan Sach, daß ihne Leibs- oder Herren Noth geirret hätten vnd das kundlichen wurde, soll es ihm hülfflich sein.

(53) | zu legen || auch ohne der Eltern Willen in die Eh nicht verpflichten || eine hohe Obrigkeit den Eltern ihre Kinder oder Kindskinder zu enterben Erlaubniß geben und erkennen möchte.

(54) | der Zelg | hat

Von Freveln und Straffen.

Wer den anderen überhaget und überarret.

(55) Zum 37ten. Ist auch erkandt, wer hinnethin auff dem Feld einanderen über arret vmb 3 Furren oder mehr, oder welcher seinen Nachbauren überhaget weiter hinüber, dan die Lohen | oder Marchen weisen, auch welcher für und über die Marchen seines Gutts auff ein Allmendt oder gegen dem Hochwald haget, vnd den Zaun stelt und sich daß befindet, der soll einem Obervogt 5 Pfd. Geldts zur Straff verfallen sein, vnd darzu | gleich die Furren oder Häg hinweg thun vnd wi- derumb in seine alte March stellen.

Von Schäden an Säaten | oder Früchten.

(56) Zum 38ten. Wer hinnethin den anderen auff dem Feld in seinen Gütern durch sein Vieh mit Abäzen oder sonst an Säaten | oder Früchten ungefährlichen Schaden zufügte, vnd daß schein- und kundbahr wird, daß der einem Obervogt 5 s̄ zur Straff verfallen seye, daß auch von ihm ohne alle Gnad genommen werden solle, bezgleichen ob es mit Gefehrdten geschehen, 10 s̄, und ob es Nachts beschehe, 3 Pfd. oder mehr, als dann erkandt wurde, doch also daß der Person | so großer Schaden zugefügt ist, derselb ihr Schaden verabkehret und ab- geleitet werde nach Bescheidenheit.

(57) Derowegen, soll ein Obervogt Geschworene sezen und ordnen, und was Schaden Niemand von dem anderen beschicht an seinen Gütern, Neckhern, Matten, Gärten, Zäunen, Obs oder anderen Früchten, | was es auch immer für Nämnen ha- ben mag, der daß für die Geschworenen bringen, die dan deme, der den Schaden gethan hat, die Besserung so darumb erkandt wird, nach dem der Schaden groß oder klein, nemmen und da- mit, als man daß anderstwo halstet, thun, und die Besserung Niemand fahren lassen, schencken noch heimlich übertragen, in keiner Weiß. Thut aber Vieh Niemands Schaden, darvon soll die Besserung genommen werden, wie vorher begriffen ist.

(55) | und | angehends (56) | und | und | solcher
(57) | wie das alles genempt ist.

Was der, so | seine Sach verglimpflich verhandlet
und an Obervogt nicht bringt, verbessert.

(58) Zum 39ten. Wer hinnethin seine Sachen, davon Stöß und Zweytracht wachsen möchten, an | den Obervogt, der je zu Zeiten ist, nicht bringt, sonderen dieselben vnglimpflich verhandlet, daß Unraht davon entstehet, und darnach ohne Trostung auß dem Amt weichend ist, und nicht wieder umbkehrt und gehorsamb sein will, Frid und Stellung ohne Fürwort zugeben, der soll 10 Pfd. ohne Gnad zur Besserung verfallen sein, auch ein jeder Obervogt, in hoher Oberkeit Namen, auff desz oder derselben Gutt, ob er im Amt so viel hat, zur Stund fahren, daß an sich ziehen, und vertreiben so lang, biß daß ihme vmb solche Besserung gnug | gethan worden.

Wer sein Sach | versöhnet, vnd nicht oder aber leichter
flagt, als die Sach an sich selbs beschaffen.

(59) Zum 40ten. Ist geordnet, wan zween oder mehr Frevel gegeneinanderen thund, und der | dem beschechen ist und billichen flagen soll, sich versöhnet und nicht flagen will oder die Sachen leichter flagt, als sie an ihr selber | ist, *oder verhandlet haben,* derselbe soll 10 Pfd. zur Buß verfallen sein, auch ohne Gnad von ihme genommen werden *vnd sollen die Besserungen vnd Bussen in der Weiß, alß hernach geschrieben ist, erkandt worden.*

Straff der Mörderen vnd Kezeren.*)

(60) Zum 41ten. Daß ein Mörder, ein Kezer, ein Nachtbrenner, ein Straßräuber und einer der dem anderen das sei nige nimbt, oder zu Tod schlägt, an keinen Euden *und Orthen* | sicher sein sollen, sondern wo sie ergriffen werden, soll man ob ihnen richten nach ihren Thaten.

(58) | ein | Unsern | geschehen ist (59) | versöhnet
| dem es beschiebt | seind (60) | friden haben

*) Die nachfolgenden Bestimmungen sind dem Liestaler Stadtrödel (Übersicht Nr. 46) entnommen und darum auch ihre Sprache eine viel ältere.

Wer den anderen zu Tod schlägt.

(61) Zum 42ten. Wer den anderen zu Tod schlägt oder sticht, da geht baar gegen baar, wie | ja der Tod geligt, vnd klagt der Herr, so wird ihm Leib und Gutt bekandt, klagten aber die Freünd, so werden dem Herren das Gutt und den Freünden der Leib behandt.

Wunden, die man hefften oder meisslen muß.

(62) Zum 43ten. Wer den anderen verwundet | auff solche Weiß, daß man den Verwundten meisslen oder hefften muß, der besseret 10 Pfd. 1 den., | ob ers wohl verschuldet hat, vnd soll ihme den Scherer abtragen, vnd sich mit ihm fühnen und richten, hat er aber glimpff, soll ihm an der Besserung zu statten kommen.

Wer Messer zückt.

(63) Zum 44ten. Wer Messer zückt und den anderen schlägt mit trockenen Streichen, der besseret 3 Pfd. 1 den., *da mag man nehmen ohne Gnad 1 Pfd.*

Von Überlauffen.

(64) Zum 45ten. Wer den anderen mit gewaffneter Hand überlaufft, der besseret auch 3 Pfd. 1 den. *ob ers wohl verschuldet, wo nicht, so soll man den dritten Theil nehmen.*

Vom Steinwerffen.

(65) Zum 46ten. | Welcher einen Stein zückt und gegen | dem anderen wirfft vnd ihn trifft, also daß der so geworffen wird, nicht davon stirbt, der besseret | 3 Pfd. 1 den. || *stirbt aber der, so geworffen worden, oder fehlet jener so den Wurff thut, weders under den zwehen beschicht, der besseret einen tothen Mann, doch ob er trifft vnd vnschädlich ist, der besseret den dritten Theil, also daß er sich mit dem Gewirfeten richte.*

(61) | noch (62) | in solcher | (hat ers anderst verschuldet)

(65) | wer | einen | 10 Pfund || und soll sich mit dem Geschädigten nach Gebühr verglichen. Fählt aber der, so den Wurf tuet, bessert er 20 Pfund 1 den.

Vom Herdfahl.

(66) Zum 47ten. Schlagt einer den anderen, daß er zur Erden fallet, vnd man ihm auffhelffen muß, der so daß thut, besseret | 10 Pf. 1 den. | steht er aber von sich selbs auff, so besseret er | 3 Pf. 1 den. vnd ist es zu beiden Seithen ohne Blutronst oder mercklichen Gepresten des Klägers, so soll man den dritten Theil nemmen ohne Gnad, also daß er sich richte mit dem Widertheil &c.

Von auß hin fordern.

(67) Zum 48ten. Wer dem anderen *trotet,* || vnd ihn auß seinem Hauß oder Zins *forderset* oder anderem dem Seinen heischet, der besseret 21 Pfund und darzu einen | Hesbling, geschichts aber Tags | auff solche Weiß der besseret | 3 Pfund 1 den. beschichts aber auf der freyen Straß *und nicht in dem seinen, so besseret er nichts, er begehe dan ein mehreres.* ||

Von Entleiben nach der Bättglockhen.

(68) Zum 49ten. Sucht einer den anderen | zu Nacht nach der Bättglockhen in seinem | Hauß oder Zins vnd schlagt oder sticht ihn || zu Tod, daß ist ein Mord; sticht oder schlagt aber der || zu Hauß gesucht || worden, | denselben zu Tod, der ihn gesucht hat, | der besseret nichts; erwehret er sich aber sonst, daß | derjenige, der ihn gesucht hat, weichen und | dannen gehen muß ungeschafft, klaget | derjenige, so gesucht ist worden, *seinem Herrn* den Frevell, vnd sucht *der Herr* recht darumb, so mag || *der so in seinem Hauß gesucht ist worden, als vorstehet, vnd sein Haußgesindt, ob er eines hat, seines Herrn Gezeug sein in dieser Sach. Hat er aber nicht Haußgesindt, und hat auff die Zeit einen Hund in seinem Hauß gehabt, als er gesucht wurde, soll er denselben nemmen an ein Seyl und drey Halm

(66) | 20 | kann er aber selbs auffstehn | 10 (67) || Nachts auf das sein gehet | den. | folcherweise | 10 || besonders, so er jenem nachgienge, da soll die straff bey der hohen Obrigkeit ermäßigung stehen. (68) | Nachts | Zins oder Haus || darin || der || ist | den — bessert er | jener | ohngeschafft hingehen muß | der || sein Haußgesind gezeugen seyn in dieser sach.

von seinem Tach und für Gericht kommen und schwören, daß des Herrn Klag also ergangen sehe, er bezeugt ihn damit. Hat er aber auff die Zeit keinen Hund, sonderen eine Kaz hinder der Herdstatt oder einen Hahnen auff dem Sädel, er nimbt eines von den zweyhen, welches er will, an den Arm vnd drey Halm von seinem Tach, vnd schwört als vorsteht, damit hat der Herr ihme aber bezeugt, vnd wird die That für einen Mord erkandt.*

Vom Widerrüffen.

(69) Zum 50ten. Schuldiget einer den anderen eines Mords, Diebstahls, Rezerey, Raub, Brands oder vergleichener Unthaten, vnd | *er das* || nicht erweisen kann, *mit sieben unwidersprochenen Männeren, Personen, Frömmiden, oder einheimischen*, der besseret | ihm sein Fussstapffen, vnd woemandts in diesen oder anderen Schmachsächen, die er auch nicht seinem Berühmen nach erweisen mögen, mit Recht ein Widerruff zu thun verfällt wird, derselb soll gleich zu Fussstapffen hinder dem Gericht in Hassst genommen, ins Gefängnuß geführt und nicht aufgelassen werden, bis er 5 Pfund zur Straff erlegt hat, doch so es einem ungefehr beschehen vnd ihm leid ist, soll er desto genädiger gehalten werden.

Von Gebotten umb jüchtige Schuld.

(70) Zum 51ten. So einer | dem anderen | schuldig und ihm dessen jüchtig ist, der soll den Obervogt vmb seine Bott anruffen, vnd so er ihm solche | erlaubt, soll | alßdann der under Amtman dem Schuldner von 8 Tagen zu 8 Tagen, alß daß erstemahl beh 1 Pfund, und so er das erste Gebott angenommen, daß anderemahl beh 3 Pfund, folgends beh 5 Pfund und zu letzt beh 10 Pfund gebiethen, denjenigen, dem er zu thun, || zu befridigen und unklagbahr zu machen, und so er diese Gebott alle übergehet, und dieser, so die Gebott hat thun lassen, klagt, soll der Obervogt Amtshalben den Schuldner in die Gefangen-

(69) ||mag solches zu Recht | in (70) | der | schuldiget
| vergönnt | danne der || ist

schafft einziehen, und nicht | loß lassen, der Kläger sehe dan umb seine Summa, | die er ihm jüchtig gewesen, sambt zim- lichen Kosten bezahlt, auch der Obervogt im Nahmen der hohen Oberkeit der übersehenen Gebotten halben befridiget, vnd wan einer daß erste Gebott angenommen hat und dan zu Ausgang des letsten ererst das Recht fürzuschlagen understunde, soll ihm deßwegen zu rechtigen keineswegs mehr vergönnet, auch vor Gericht hierüber nichts weiters erkandt, sondern derjenige, wie obsteht, die Schuld abzustatten dahin gehalten werden, vnd soll Pfand zu biethen vnd fürzuschlagen, auch die Schatzung zu führen, allerdingen abgeschafft sein vnd fürohin nach gemeinen Landrechten, wie folgt, procediert werden.

Von | Proces vmb jüchtige Schulden ohne Unter-
pfänder.

(71) Zum 52ten. Wan einer einem schuldig vnd ihm deß jüchtig ist oder bekandlich gemacht wirdt, aber keine Ver- schreibung oder sonst specificierte Underpfänder vorhanden, so mag der Schuldforderer seinen Schuldner, | wie obsteht, mit Gebotten zur Bezahlung treiben, oder aber eines Tags auch ihm ohnverkündt, mit zwehen Rechten auff sein Haab und Gutt sharen, | alßdan soll er 14 Tag still stehen, folgendts dem Schuldner zum dritten Rechten verkünden lassen, vnd so er dan länger Geduldt zu haben sich nicht erbitten lasset, mag er den dritten Tag verführen, auff welchen ihm das Gutt zuerhandt worden, also daß von | sollchem dritten Vßtag an, so der ihm erkandt worden, die Sach 6 Wochen und 3 Tag in stiller Wehr anstehen solle. Kommt Iemandts und befridiget den Kläger, wohl und gutth, wo nicht, so würdt ihm auff sein ferners Anrüffen des Schuldners Haab und Gutt heimb und zuerhandt, der- gestalten, daß er solches mit öffentlicher Gant angreissen, | auff- rufen vnd umb haar Geldt hingeben, verkauffen, vertreiben, | und selbs an sich ziehen und behalten möge, so lang und viel, | biß er vmb seine Schuld, auch verfallenen Zinsen, sambt er- littenen Kosten bezahlt und unflagbahr gemacht ist, doch der

(70) | ledig | deren (71) | Procesen umb | als | dan-
nenthin | diesem | außrufen | oder | unß

eigenen Hand, auch derjenigen, so ältere gewahrsame und specificierte Underpfänder hätten, ihre Recht vorbehalten, deßwegen auch allen ansprecheren zur Nachrichtung die Gant, wie bis-hero gebräuchig war, in allen Pfarrkirchen desselbigen Ambs öffentlich verkündet, auch die so aussert dem Amt sesshaft ge-bührlich avisiert vnd citiert werden sollen.

So Brieff vnd Sigell, auch bestimte Underpfänder vorhanden.

(72) Zum 53ten. Welcher aber Brieff und Sigell, auch Bürgen und specificierte Underpfänder, | so der Brieff sonder-bahre Conditiones hat, der mag dieselben seine Underpfänder angreissen, | wie obbedeutet, und aufzulagen oder aber gegen den Hauptfächer und Bürgen | laut seiner briefflichen Gewahrsamme procedieren, und soll ihm auch nach Aufweizung des Brieffs schleünig recht | erfolgen und gedehnen. ||

(72) | da | als vorsteht | inhalt | verfolgen
|| Von Vorgang der Schahungsgelter.

Und demnach bisshero bey Versakung ligenter Güettern die darauff stehende Schahung, herrürente Beladnußen, wan gleich in den Theilbüchern aufstruktenlich versehen, daß die Güetter bis zu völli-ger Bezahlung verhaft vnd verfangen bleiben sollen, nicht angeben, sondern gleich als ob solches kein special vnd ausgetractes Unter-pfandt wäre, verschwiegen und hierdurch viel chrlicher Leüthen gefährdt, vnd hinders Liecht geführt worden —

Als befehlen unsere Gn. Herren hiemit ernstlich vnd wollen, daß könftiger Zeit bey Verpfändt- und Versakung dergleichen ligenten Güetteren auch die darauff stehenden Schahungsgelter, wan anderst in den Theilbüchern versehen, daß die Güetter bis zu gänzlicher Bezahlung verunderpfändet, teniert vnd verhaftt bleiben sollen, angeben vnd diß Orth nuhit verschwiegen, sonderen die hierwieder handlente Ihr. Gn. Strg. Chrs. Wht. damit sie vermög dehro in Ao. 1637 publi-cierten Reformation, mit wohlverdienter Straff, Leib, Ihr vnd Guth angesehen werden mögen, von den Beamten verzeigt werden sollen; soviel aber die bisshero vorgegangene Fähle, dehrenthalben etwan ins Könftige sich spähn erheben, vnd die Parteyen zu streiten kommen möchten, anlangen thut, wollen Ihr. Gn. Strg. Chrs. Wht. Ghnen als der hohen Obrigkeit, solche je nach Gestaltsame der solchen, vnd dabey einlauffender Umständen zu entscheiden, hiemit vorbe-

Wo Underpfänder und || *keini oder gemeine landläufige Verschreibung* vorhanden.

(73) Zum 54ten. Ist dan *die Verschreibung gemeiner landläufiger Form oder hat er* keine brieffliche Gewahrsamme aber doch bestimmte Underpfänder vorhanden, so mag der Schuldforderer dieselben seine verschriebenen oder sonst benambsten Pfänder, und so davon nicht genugsam; alßdan all überig des Schuldners auch den Bürgen, ob er einige hätte, Haab und Gutth, Ligends | oder Fahrends, gemeinlich oder sonderbahr, alß hievor vmb jüchtige Schuld, ohne Underpfänder geschrieben || rechtlichen aufzulagen, angreissen, vergantnen, verkauffen und vertreiben, so lang und viel, biß er umb Hauptgutth, verfallene Zins; Marzahl, auch *allen* erlittenen Kosten vernüegt und bezahlt ist.

Von Bodenzinsen.

(74) Zum 55ten. Betrifft es aber Grund- | oder Bodenzins ||, alßdan sollen die Recht, wie | obsteht, auff die Güetter desselben Gewerbs oder Tschuppis-Gutts, davon sie gehen, aufgeführt und so entzwüschen der 6 Wuchen und dreyen Tagen der Kläger nicht befridiget und unklagbahr gemacht worden und ferner umb Recht anrüfft, so sollen ihme die Lehnen oder Zinsgüttern | (alß sein Eigenthumb) zuerkennt und an die Hand gegeben, auch dem | Inhaber davon und ab gebotten werden, und er, Kläger, befüegt sein, solche Güetter allso bald zu seinen Händen zuo nehmen, selbst zu behalten, anderwerts zu verleichen oder aber zu verkauffen und zu vertreiben nach seinem Willen und Gutbedunkhen und soll dann für die Besserung Niemanden nichts schuldig noch verbunden sein, doch daß zum dritten Rechtstag denjenigen, so darauff gelihen hätten, und verschrieben wären, gebührender Massen | angezeigt werde, ihre Ansprach zu verfechten.

halten und hierumben dero Ober- und Underamptleuten anbefohlen haben, dergleichen streitende Partheyen, dafern sie in der Güte nicht zu vereinbaren wären, für Ihr. Gn. Strg. Ehr. Wht. ohne Mittel zu remittiren und zu weisen.

(73) || [Keine Verschreibung vorhanden.] | und || steht

(74) | und || an | vorsteht | Inhabern | verkündt

Von Gelübtissen.

(75) Zum 56ten. Welcher umb jüchtiger Schuld oder anderer Sachen willen einem Obervogt oder seinen unter Amtleüthen bey Hand gebuer Treu an Chdststatt glopt, sein Schuld auff | bestimmten Termin zu bezahlen, oder anders zu erstatten und daß nit hältet und deßhalben von seinem Gegentheil verklagt würdt, derselbig soll 10 Pfund zur Straff verflossen sein; auch | wie obsteht, (biß auff Abstattung dessen, darumben Er die Glüpt gethan, sambt der Straff) in Haftung gelegt, und ihme deßhalben ferner zu rechtigen nicht erstattet werden.

Von Gantzen.

(76) Zum 57ten. Ist auch geordnet, wann hinfür einer von der Obrigkeit und eigener Hand Verwillingung vßbringen mag, seine Güitter sambt vahrender Haab zu verganthen oder sein Haab und Gutt vß Erkantnus des Gerichts, vßgerüfft wurde, daß dann in allen Aembteren Gleichheit gehalten, und derjenig so ganten lässt, dem Stattschreiber und Gantmeister allein Futter und Mahl und nichts wehters zu geben schuldig, und dann der so etwas kaufft, von jedwederem Pfundt 4 | den., als dem Gantmeister 2 den. und dem Stattschreiber 2 | den. also baar bezahlen, | alßdan gedachter Stattschreiber den Gantrodell ohne weitere Besoldung ausfertigen, auch der Gantmeister die ganze Lösung vmb daß halbe Ruffgeldt einzuziehen und darumb ehrbare Rechnung zugeben verbunden sein *solle,* doch sollte keinem (alß *zu End* hievor *des dritten Articuls* schen vermeldet) für sich selbs seine ligenden Güitter zu vergantnen | gestattet werden.

Von Unzüchten im Gericht.

(77) Zum 58ten. Wan Unzucht oder Frevell in den Gerichten beschehen, wie oder von wem die zugangen, wer an dem sie begangen seind, flagt oder nicht, kommt es für den | Amtman oder den Richter, er mag darumb richten in || *seines

(75) | gewissen | als vorsteht (76) | pf. | pf. | solle
| vergonnt (77) | Obervogt || der hohen Obrigkeit

Herrn* Nahmen, und soll der Weibell oder Underambtmann klagen *im Nahmen seines Herrn.* Es sollen auch die Geschworenen den Dörfferen in Aembteren bey ihren Eiden hinfür verbunden sein, wo sieemand befunden oder erfahren, der *also* Frevell begangen, oder von ungeschickten darzukommen, daß zween oder mehr uneins wurden, und einander schädigten, daß sie dieselben einem || *Vogt angeben und anzeigen* sollen.

Gebotten soll man gehorsamb sein.

(78) Zum 59ten. Bey was || *Vöen auch des Herren Ambtman alle Thauen, deren man nothdürftig ist, vnd man gewöhnlich thun solle oder sonst etwas zu thun gebeütet, | übertrittet solche Gebott Itemands, || *der Herr mag die Straß darumb nemmen, welche* daruff gesetzt ist | und soll ein jeder Obervogt die, so seinen Gebotten in seiner Herren Nammen ungehorsamb seind, in | Gefängnuß sezen lassen, biß auff derselben Erkantnuß. Es soll auch jeder Obervogt sich erkundigen und Acht haben, von was Gütteren alle vnserer Gn. Herren Biuß gehen, neben wem dieselben ligen und eigentlich verschreiben vnd Ihro Gn. Stattschreiber verzeichnet geben.

Vom Eydt schwören.

(79) Zum 60ten. || *Beschehe es das etwas ihro* viel mit einanderen einen Eydt schwören solten und | Einige darunder wären, die deme so ihnen den Eydt | gibt, die Wort die er alsdan nachsprechen sollt, nicht nachspreche und meinete, damit nicht geschworen *zu* haben, derselbe | wäre mehnehdig bekandt und besseret || *derowegen dem Herrn* Leib und Gutth und seuge darzu ewiglich für einen verworffnen Man zu halten.

(77) || Obervogt rüegen und angeben (78) || peenen auch ein Obervogt | überfart || so sol der Obervogt die peen darumbe nennen, die | auch | Gefangenschaft legen (79) || Were auch ob etwan | Einer oder mehr | geben | werde || der hohen Obrigkeit

Wer einer Vrtel folgt ohnwüssent, was | er ver-
besseren soll.

(80) Zum 61ten. Welcher dem anderen seiner Vrthell vmb ein Sach, wie dan die an ihro selbs wäre, folget und die Hand auffhübe, sein Vrthel zu mehren, darumb daß Recht gesprochen ist, oder was Jener gesprochen habe, deme er hab gefolget, und daß nicht können sagen, der besseret dem Herren Leib und Gutth.

Vom Zuspruch vmb Eigen und Erb.

(81) Zum 62ten. Wer den anderen umb Eigen und Erb | anspricht und derselbe, | so angesprochen wirdt, zehn Fahr und mehr im Land ist, unangesprochen, darumb soll der ansprechende Theil 3 Pfund 1 den. zur Besserung verfallen sein, *doch mag er mit dem Obervogt überkommen vmb 1 Pfund und nicht necher.*

Wer sein Zeügnus nicht vollführen kann.

(82) Zum 63ten. Wer sein Zeügnus | nach Beweisung nicht vollführen kann, der ist 3 Pfund 1 den. zur Verbesserung verfallen, *doch so mag der Obervogt 1 Pfundt von ihme nehmen.*

Von | Anerbiethen einen Eydt zu thun.

(83) Zum 64ten. *Beschehe es etwan, daß einer vmb irgend einer Sach willen unschuldig angesprochen wurde und || spricht unschuldig sein, auch derowegen sich anerbietete seinen Eydt darfür zu thun,* vnd aber deß der That überwiesen wurd, der ist Leib und Gutt verfallen, und gibt er zur Stund nicht gute Sicherheit, soll ihne | der Obervogt ||* in ein Kefi in gute Verwahrung* legen, vnd *ihne* darinnen ligen lassen, | bis vff die Zeit daß er mit unsern Gu. Herren überkommt.

(80) | der bessert (81) | zuspricht | der (82) noch
(83) anbiethen || Wer einer Sachen, darumb ihme zugesprochen wirdt und seinen Eydt darfür bietet zu thun | ein | in Thurn | unß

(84) || Gleicher Weiß, welcher solche Buschuld, darfür er seinen Ehd gebotten hat, nicht beweisen kann, und doch Beweisung vermesssen hat, der soll Leib und Gutt verfallen sein, und darumb gehalten werden, | wie vorsteht.

Wer eine Sach darumb geurtheilt worden, wider bringt.

(85) Zum 65ten. Wer den andern vmb Sachen | anspricht, die vormahls auch vor *dem* Gericht gewesen vnd darumb geurtheilt worden ist vnd | solches kundbahr wird, der soll *auch* 3 Pfund 1 den. zur Besserung verfallen sein, *und nicht weniger von ihm genommen werden, dan 1 Pfund er übertrette es dan, so soll die ganze Besserung von ihm genommen werden.*

Wer vor Recht nicht erscheint wie der gestrafft wird.

(86) Zum 66ten. Welchem für Recht gebotten, || *wird, es verachtet und nicht erscheint,* der verbesseret 3 $\frac{1}{2}$ vnd wan ihm aber fürgebotten vnd *er* ungehorsam erfunden wird, soll er 6 $\frac{1}{2}$ verbessern, vnd wird ihm für das drittemahl | gebotten, und aber ungehorsamb ist, der soll 9 $\frac{1}{2}$ verbessern, darzu dem Kläger sein Recht ergehen.

So Jemandt ab dem Obervogt oder anderen vor unseren Gn. Herren Klägten bringt.

(87) Zum 67ten. Welcher unserer Gn. Herren | etwan flagt ab dem Obervogt oder Jemandts, den sollen sie nicht verhören noch ihm glauben, sie haben dan den Obervogt, || von dem er flagt, auch verhört, wie es umb die Sachen seye *oder stehe.*

Von der Ungenossamme.

(88) Zum 68ten. Welcher Man oder Knab weibet vnd sein Ungenossamme nimbt, der besseret unseren Gn. Herren | $\frac{1}{2}$ 5 Basler Währung für ihren | Einsitz.

|| Zu | als (85) | zuspricht | das kundlich (86) || ist und es veracht, nit an das Recht kommt | verkündt (87). | für | üxit || oder (88) | Gulden (A. Hds.) | Einsatz

(89) Und welche Wittib oder Tochter mannet | oder ihren Ungenossamben nimmet, || soll gestrackt mit ihrem Man unserer Gn. Herren Lands verschickt werden. ||

Von vnuindigen Kinderen.

(90) Zum 69ten. Wanemandt in | entwederem Amt stirbt, und Kinder verlässt, die nicht zu ihren Tagen kommen, || so soll der Obervoigt selbiger Kinder Gutth eigentlich | verschreiben lassen, und die Kinder | bevögtigen bis | sie zu ihren Tagen kommen, stirbt aber deren eins ohne Leibserben, soll er desselben Gutth zu der Obrigkeit Handen nemmen, bis man | sehen *kan,* wem solches zugehöre.

Daß man | kein Geldt ausgleichen und Güter für den Zins nutzen soll.

(91) Zum 70ten. Ist auch ferners erkannt, daß || *so Niemandt*, wer der seye, mit auff Güter, alsz namlch Acker, Matten oder | was für Güter | es sehen, leichen solle, also daß er vermeinte, vmb solch sein ausgelihen || Hauptgutth dieselben inzuhaben, zu nutzen und zu niessen, bis ihm das *Geldt* wider erlegt wurde, dan solches unsere Gn. Herren keineswegs nicht gestatten, sondern wollen das, wan einer ein | Capital anzulegen hätte, dasselbige, wie ihr Gn. Herren ausgangenes Mandat vermag, | auszuleichen und den billichen Zins, als von 100 Pfund | jährlich 5 Pfund Zins und nicht mehr darvon nehmen *noch bezahlen sollen,* oder | wosfern wider solches Mandat gehandlet wurde, || *so soll der Uebertreter für erste* gewarnet sein, und ob er zur rechtlichen Aslug käme, ihm hierüber nukit erkandt werden, vnd zu dem also sein umbillicher Weis angelegte | Capital unseren Gn. Herren, ohne alle Gnad heimgefallen sein, darnach sich Federmänniglich zu richten wüsse.

| und || die || Und sogleich alsbald seiner Frauwen Abscheidt und Ledigzählung der Leibeigenschaft aufbringen oder im Land mit Gro mit geduldet werden. (90) | entwederm || noch vogtbar seindt | beschreiben | bevogten | die | sicht (91) | nicht || Niemandts || auf | welcherlei | das || Geld und | Hauptgut auszuleichen | ausgleichen | Fahrs | wo | soll derjenige, so darwider thette, hiedurch | Hauptgut

So in einem Haus Feür ausgieng.

(92) Zum 71ten. | So in Jemanden Haus Feür ausgehet, und ein anderer ehend dan er daß Feür ausschreit oder rüfft, so soll | derjenige, in dessen Haus, daß Feür angangen ist, 5 Pfund 1 den. zur Straff verfallen sein, | rüffte aber er das Feür selbsten aus, soll man 3 Pfund 1 den. von ihm nehmen und daran nützt geschenkt werden.

Wer freventlich zur Ehe greift *was der verbessert.*

(93) Zum 72ten. Ist auch geordnet, und wollen vnsere Gn. Herren, welche Personuen es sehen, | Weiber oder Männer freventlich miteinandern zur Ehe greissen, und sich das vor || Ehegericht nicht recht erfunden hätte, die Person so die andere betrogen, soll ihrem Obervogt 10 Pfund ohne Gnad | verbessern, doch unsernen Gn. Herren an ihren Rechten ohne Schaden.

(94) *Desgleichen ob Jemands in vnserer Gn. Herren Nembteren sein Sib Bluth oder Gevattere zur Ehe nemmen wurde, selle auch eben dieselbe Besserung verfallen sein, begehrte aber etwan eines das andere einfältiglich zur Ehe, darinnen kein Geverte verübt, daß dan einer Erläuterung darüber begehrte vngefährlich, der soll nichts darumb verbesseren.*

So Jemand stirbt || *vnd Schulden hinterlaßt, wie seine Creditores* sollen bezahlt werden.

(95) Zum 73ten. || *Gleichwie seithero im Gebrauch* und Gewohnheit gewesen ||, wan einer | mit Tod abgangen, daß man pfleg, demselben zu verbiehen vnd je der erst am Bott fürkam, und des ersten bezahlt, darnach der andere und je einer nach dem anderen, also etwan dem letzten im Bott nützt werden möchte, sondern seiner Schuld manglen mußt, vnd | auff daß Jeder man Gleiches und Billiches *beschehe und* widerfahre, so haben vnsere Gn. Herren, Ein Chrſamer Raht der Stadt Basell

(92) | Wer der ist, in dessen | der | beschreit er (93) | Frauwen oder Mann || dem | bessern (95) || oder verdritt, wie seine Gläubiger || Als bisher Sitt || ist | von Todes wegen abgieng | umb

geordnet und erkannt, wan || *ein gleicher Casus sich mehr solte
zutragen* vnd Demandts von Tods wegen oder sonst abgienge,
da man understunde zu verbieten, daß dem Hindersten nach
Marzahl seiner Schulden, so man ihme zu thund ist verlangen
und werden soll als viel, als dem so zum ersten Mahl ver-
botten hat, und | hernach den anderen allen, deßwegen auch
Ligendz vnd Fahrendz zu Geldt gemacht und darnach die Glau-
bigere dergestallten bezahlt werden sollen.

(96) Als erstlichen Almosenlohn, Brustlohn und Eidlohn, wo
die zu rechter Zeit gemacht seind, Bodenzins, desgleichen die ver-
brießten Schulden und Zins, da sonderbare Pfänder bestimbt
und, als obsteht, vergantet worden, Hauszins so nicht verjahret
ist, dannethin unser Gn. Herren vor allen anderen Schuldneren,
darnach iho Gotteshäuser, so dann die Burgere der Statt und
Land Basell und wann dann die Burger obgemeldt, vmb daß ihr
auch in Ruwen gestellt seind, so sollen alsdan alle übrige frömbde
Schuldner, die auch einige rechtmäßige Ansprach vnd Verbotten
hätten, ein Feder nach Marzahl, wie oblautet, bezahlt werden.

Vom Abtritt der Gerichtsassen.

(97) Zum 74ten. Welcher dem anderen zugehört, sein selbs
Sibschafft halb bis in das vierte Glid, wird der von der Wider-
parthei verkert, Im ungemein sein, Recht in seinen Sachen zu-
sprechen, so soll er vffstohn und in des Sachen kein Urthel geben.
Desgleichen gehört einer eines Sechters Hausfrauen zu bis an
das ander Glid, würd der auch verkert, so soll er auch in des
Sachen kein Urthel geben. Al dieweil aber ein Urthelsprecher
der nit selbs Secher ist, nit verkoren würdt, so mag er sitzen
und Recht sprechen, nachdem ihme dise Ordnung und sein Ver-
ständniß, auch Eid und Ehr wehset.

Der Gerichtsessen Eyd.

(98) Zum 75ten. Welcher Jahrs anne das Gericht gesetzt
werdend, die sollendt schweren, an das Gericht zu gohn, wan man
Gericht hatt, zittlich und umb die Stund, wie ihme gebotten ist,

| solches mehr besieht | darnach || gemacht

auch umb die Sachen, so für das Gericht gezogen werden, das Recht zu sprechen nach dis Rotels Sag vnd in anderen Sachen, so hierin nit begriffen seind, noch ihrer besten Verständnuß Niemanden zu lieb noch zu leid, durch Müette noch durch Müetwohn, noch vmb keinerlei Geverde und auch kein Müeth oder Gaab darumb zu nemmend, denn ihre alten Recht, auch Niemand zu verhörende auswendig Gerichz, noch Niemand in seinen Sachen, der vor Gericht zu schaffen hat, zu rathend. Wölte aber ihr einer seinen Freüinden, seinen Vogtweibern oder Vogtkindern rhaten, in den Sachen soll er kein Urthel geben noch Recht sprechen, danne darvon gohn und andere an sein Statt in der Sach zum Rechten gesetzt werden, die beeden Theilen gemein, vnd ihnen nicht zugehörende seind, ob es notthüfftig würd und sonst alle Geverd und Auffsat, dem Argenlist nicht beistahn noch gehälen, wenig noch viel, in kein Weis, so ferr sie sich verstanden, alle Betrüegniss usgesetzt. Als ihnen Gott helfß.

(99) Undt solte dije Ordnung zum wenigsten in Auffführung eines Vogts den Unterthanen abgelesen und sie darauf hin (als jährlich zu Liechstall beschicht) in Eid genommen werden. Doch unsren Gn. Herren in keine Weg vorgeschrieben, sondern lutter vorbehalten, diese angestelte Ordnung ihres Gefallens zu enderen, zu minderen, zu mehren, gar oder zum Theil abzuthun.

(100) Dijs vorgeschriebene Ordnung ist abgehört und erdirt, auch vff Ratification (als vorsteht) für gut eracht durch Herren Johan Herren, der Räthen, Herrn Theodor Branden, Matthäum Rippel, Herren Oßwald Wachter, Alexander Löffel, Obervögt, Jacob Wyrz, Hans Frey, Jacob Bürgi, Baschen Ytin, Heinj Schauslin, Jacob Wagner, Undervögt, Claus Keller, Hans Handtschj, Hans Müller, Ambtspflegere Barnspurger Ambts, Balthasar Strauman, Weibel, Heinj Buser, Hans Fluotbacher, Hans Thoman, Ambtspflegere Wallenburger Ambts, Hans Wagner, Bernhard Egli, Ambtspflegere Homburger Ambts, und Andres Häner Meher zu Breziwyl vff Montag den 3. Juny No. 1611. In Virgilü Schlampen Haus zu Geltterkingen.

Hanns Jakob Keller, Nots.
und Stattschreiber zu Liechstall.